



---

## ***Kinderschutzkonzept KiTa-Verbund***

*Umfassendes Gewalt- und Kinderschutz Konzept nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG*

---

**Caritas KiTa-Verbund**  
**Reichenbachstraße 5**  
**83022 Rosenheim**

---

## ***Caritas-Kinderhaus Wiederkunft Christi***

---

**Barbara-Strell-Weg 1 und 5**  
**83059 Kolbermoor**

**Fachdienst Kindertageseinrichtungen Rosenheim i. d. Stadt und im Landkreis**  
**Caritasverband München-Freising e.V.**  
**KiTa-Verbund**  
**Klaus Dengel (Einrichtungsleitung)**

**Mai 2023**



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Grundlagen .....	4
1.1 Wichtigkeit von Kinderschutz.....	4
1.2 Wertehaltung, Arbeitsatmosphäre, Kommunikations- und Konfliktkultur .....	4
1.3 Kindeswohl und Formen von Kindeswohlgefährdungen .....	5
1.4 Übergriffigkeit und Grenzverletzung im pädagogischen Alltag.....	5
1.4.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Pädagog:innen gegenüber Kindern.....	5
1.4.2 Beabsichtigte Übergriffe von Pädagog:innen gegenüber Kindern .....	5
1.4.3 Übergriffigkeit unter Kindern .....	6
1.4.4 Strafrechtlich relevante Formen von Übergriffigkeit/Grenzverletzung.....	6
1.5 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes .....	6
1.6 Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers bei Personaleinstellung / Personalführung.....	9
1.6.1 Einstellungsverfahren .....	9
1.6.2 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden-Jahresgespräche.....	9
1.6.3 Ehrenamtliche, Hospitant:innen, Praktikant:innen .....	10
1.6.4 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung ....	10
1.6.5 Betriebserlaubnis .....	10
1.6.6 Datenschutz.....	11
1.7 Risikofaktoren für Kinderschutz .....	11
1.8 Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeiter:innen .....	25
1.8.1 Trägerverantwortung.....	25
1.8.2 Leitungsverantwortlichkeit.....	26
1.8.3 Teamverantwortlichkeit .....	26
1.9 Haltung zu Geschlechter-Klischees / Männer in Kitas, Generalverdacht .....	26
1.10 Täter:innenstrategien .....	26
2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	26
2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz .....	27
2.2 Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Pädagog:innen und Kindern.....	27
2.3 Beachtung der Privat- / und Intimsphäre von Kindern, MA und Eltern .....	28
2.4 Sprache, Wortwahl und Kleidung .....	29
2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken .....	30
2.6 Geschenke und Vergünstigungen / Geheimnisse .....	30
2.7 Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten/Umgang mit Konfliktsituationen .....	31
2.8 Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex .....	31
3 Qualitätsmanagement .....	32
4 Beratungs- und Beschwerdewege / Beteiligungsverfahren.....	32



4.1	Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder .....	32
4.1.1	Beschwerdewege in der Kinderkrippe .....	32
4.1.2	Beschwerdewege im Kindergarten/Hort: .....	33
4.1.3	Beteiligungs – und Entscheidungsverfahren mit Kindern .....	34
4.2	Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern.....	35
4.3	Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende .....	37
5	Kinderrechte.....	38
5.1	Die Kinderrechte im Überblick .....	38
5.2	Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag: .....	39
6	Sexualpädagogisches Konzept .....	40
6.1	Sexualpädagogische Prävention .....	41
6.2	Prävention:.....	43
6.2.1	Präventionsgrundsätze .....	43
6.3	Umsetzung der Prävention im pädagogischen Alltag:.....	46
6.4	Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung .....	46
7	Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit .....	47
7.1	Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeiter:innen .....	47
7.2	Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Kinder .	50
7.3	Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Eltern / außenstehende Personen .....	51
8	Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII /§1666 BGB.....	52
8.1	Begriffsdefinitionen:.....	53
8.2	Gewichtige Anhaltspunkte .....	53
8.3	Der formale Ablauf nach § 8a SGB VIII .....	54
8.4	Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII .....	55
9	Abschluss.....	57
10	Anlage:.....	58
10.1	Interne Prüfung .....	58
10.2	Handlungsschritte bei Verdacht.....	58
10.3	Kooperation mit Fachdiensten .....	60



## 1 Grundlagen

### 1.1 Wichtigkeit von Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des CZ Rosenheim. Die gesetzliche Grundlage ist durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) verbindlich gelegt worden.

Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention zur Vermeidung sowie der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Ziel ist es, die nachhaltige Prävention und sofortige Intervention bei Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren.

### 1.2 Werthaltung, Arbeitsatmosphäre, Kommunikations- und Konfliktkultur

Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Eine wertschätzende Grundhaltung im Umgang mit Kindern, eine konstruktive Kommunikations- und Konfliktkultur, die Verantwortung für eine professionelle Distanz gegenüber Kolleg:innen und Eltern sowie die eigenverantwortliche soziale Kontrolle im Alltag bilden die Basis des Schutzkonzeptes.

Wenn Menschen mit Menschen arbeiten, kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den transparenten und konstruktiven Umgang mit Beschwerden und Fehlern. Bei Fehlern suchen wir nicht nach den Schuldigen, sondern nach effektiven Möglichkeiten und Maßnahmen, diese künftig zu vermeiden. Durch gegenseitige soziale Kontrolle und Hilfe unterstützen wir uns in Situationen der Überforderung. Konstruktive Kritik an Verhaltensweisen und Vorgehen, die nicht diesem Konzept entsprechen, ist explizit erwünscht und weist auf das hohe Verantwortungsbewusstsein hin, das wir Eltern und Kindern schuldig sind.

**Alle Mitarbeiter:innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, sich an die im Schutzkonzept dokumentierten Verfahren und Inhalte verbindlich zu halten (insbesondere den Verhaltenskodex!).**

Wir fördern und fordern in unseren Kitas eine Arbeitsatmosphäre, die sich einerseits durch ein herzliches, wertschätzendes Miteinander, andererseits aber auch durch ein verantwortungsvolles, kritisches Miteinander auszeichnet. Dazu gehören eine **offene und gewaltfreie Kommunikation, ein vorurteilsbewusster Umgang mit Andersartigkeit** sowie die **Bereitschaft aller Mitarbeiter:innen zu Veränderung und Fortbildung**.

Private Befindlichkeiten und Interessen werden von beruflichen Verantwortlichkeiten getrennt und haben im pädagogischen Alltag keine Priorität.

Eine konstruktive Kommunikations- und Konfliktkultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. **Wesentlich sind ein offener und transparenter Umgang mit Fehlern, sowie eine nachhaltige Strategie zur Fehlervermeidung.**

- **Fehler können passieren und »vergeben« werden. Fehlverhalten muss korrigiert werden.**
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt. Fehlverhalten wird in der Fachberatung/Supervision reflektiert
- **Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation.**



- Sofortmaßnahmen und langfristige Strategien zur Fehlervermeidung werden im Team erarbeitet

### 1.3 Kindeswohl und Formen von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Auf folgende Formen von Kindeswohlgefährdungen, die stets in einer komplexen Mischform auftreten, sind die Vorgehensweisen dieses Schutzkonzeptes ausgerichtet:

- körperliche Misshandlung (Schläge, packen, schubsen, Verbrennungen, Verbrühungen, ...)
- seelische Misshandlung (du bist blöd, Kind als Partnerersatz sehen, Kinder Entscheidungen treffen lassen, die sie gar nicht treffen können, gesellschaftliche Ausgrenzung, ...)
- Vernachlässigung (äußere und emotionale Vernachlässigung bezüglich Ernährung, Hygiene, Bedürftigkeit, Kommunikation, Körperkontakt, ...)
- sexualisierte Gewalt (Übergriffigkeiten, Manipulation der Geschlechtsorgane, Kinder/ Jugendliche für unsere sexuellen Bedürfnisse gebrauchen, ...)
- Suchterkrankung der Eltern (Alkohol, Drogen, Spielsucht, Abhängigkeit von digitalen Medien, ...)
- psychische Erkrankung der Eltern (Depression, Schizophrenie, Borderline, ...)
- hochkonfliktvolle Trennung der Eltern (PAS Kinder werden instrumentalisiert, stehen zwischen den Fronten, ...)
- häusliche Gewalt
- Überbehütung / Münchhausen Proxysyndrom (Selbständigkeit des Kindes behindern, Krankmachen, ...)

### 1.4 Übergriffigkeit und Grenzverletzung im pädagogischen Alltag

Übergriffigkeit und Grenzverletzungen zwischen Pädagog:innen und Kindern und unter Kindern geschehen meist spontan und ungeplant. Sie können und müssen zeitnah im Alltag korrigiert werden. Die Kolleg:innen und die Leitung reagieren sofort auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen und korrigieren fehlerhaftes Verhalten.

#### 1.4.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Pädagog:innen gegenüber Kindern

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen geschehen im Alltag häufig in Überforderungssituationen, bei Personalmangel, fehlender Fachlichkeit, Bequemlichkeit oder aus einer veralteten / unprofessionellen Haltung zum Kind heraus. ( z.B. Zwang zum Essen / Probieren, Ausschluss aus der Gemeinschaft, Anschreien, lauter Ton, ...)

In unseren Kitas pflegen wir das Bild des Kindes aus dem BEP: Das Kind ist von Geburt an ein kompetenter Säugling. Er ist auf Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit hin angelegt. Die gesamte pädagogische Arbeit mit den Kindern ist daher auf einem respektvollen Umgang mit den Kindern auf Augenhöhe, einer Akzeptanz des kindlichen Willens und einer partizipativen Einbindung des Kindes in Entscheidungen geprägt. Das heißt, dass wir Kinder ko-konstruktiv in ihrer Entwicklung begleiten und sie nicht belehren. Selbstständiges Agieren wird gefördert und den Kindern durch das Erleben der Eigenwirksamkeit die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Resilienz gegeben.

#### 1.4.2 Beabsichtigte Übergriffe von Pädagog:innen gegenüber Kindern

Beabsichtigte Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer adultistischen Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Die Pädagog:innen/ Eltern handeln aus



einer Machtposition heraus, mit dem Ziel, das Kind zu demütigen und folgsam zu machen. (z.B. Diskriminierung vor der Gruppe, Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen, ...)

Die Gefahr für beabsichtigte Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen
- Mitarbeiter:innen nicht regelmäßig geschult und fortgebildet werden

### 1.4.3 Übergriffigkeit unter Kindern

Übergriffigkeit von Kindern untereinander ist im pädagogischen Alltag normal, da Kinder adäquates Sozialverhalten erst erlernen müssen. Bei übergriffigen Kindern müssen pädagogische Interventionen erfolgen. Diese beinhalten einerseits den Schutz der betroffenen Kinder und andererseits eine wirksame Einflussnahme auf das übergriffige Kind. (siehe Kapitel 7.2)

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft (ISEF) und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

### 1.4.4 Strafrechtlich relevante Formen von Übergriffigkeit/Grenzverletzung

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch).

Grundsätzlich ist die Aufgabe der Kitas der Schutz des Kindeswohls. Die Strafverfolgung ist Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft.

## 1.5 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

**Die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes in der heutigen Form leiten sich aus folgenden Gesetzen her:**

#### **Grundgesetz (1949):**

Art 1 und 2: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

Art 6: Recht und Pflicht der Eltern ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, aber auch staatliches Wächteramt, wenn Erziehungsberechtigte versagen.

#### **Bürgerliches Gesetzbuch BGB (erste Fassung 1900, ständige Aktualisierungen):**

§ 1627: elterliches Handeln an Kindeswohl gebunden

§ 1631 Abs. 2: Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung

**§ 1666: legitimierte Eingriffsmöglichkeit des Staates bei Kindeswohlgefährdung (Maßnahmen des Familiengerichtes zum Schutz von Kindern)**

#### **Strafgesetzbuch (StGB Erstfassung 1872):**

§ 171: strafrechtliche Verfolgung bei Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht



§ 176: strafrechtliche Verfolgung von sexuellem Missbrauch

§ 225: strafrechtliche Verfolgung bei Misshandlung von Schutzbefohlenen

### **EU-Grundrechtecharta (2009):**

Art. 24: Kinderrechte

### **UN-Kinderrechtskonvention (2010):**

Art. 2: **umfassendes Diskriminierungsverbot von Kindern**

Art. 3: Vorrang Kindeswohl bei allen Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen

Art. 6: **Grundrecht jeden Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung**

Art. 12: Recht eines jeden Kindes in allen Angelegenheiten, die es betreffen, vertreten zu werden

**Art. 19: uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung**

**Art. 24: Recht der Kinder auf umfassenden Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch**

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII (1990):**

#### **§ 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### **§ 8a/8b: verpflichtender Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für alle Jugendämter und alle im Bereich der kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste (auch Kitas!)**

##### **§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird

##### **§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem



überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **§ 62 Abs. 3: Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz!**

### **§ 47: Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung an zuständige Behörde**

#### § 47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

### **Bundekinderschutzgesetz (BKisSchG 2012) / Gesetz zur Koordination und Information im Kinderschutz KKG (= Art. 1 des BKisSchG):**

Ziel: Schutz des Kindeswohls

**Verpflichtung zu präventivem und intervenierendem Kinderschutz in allen Einrichtungen (d.h. Verpflichtung ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten!)**

### **Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AV BayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht.

Laut § 13 (1) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AV BayKiBiG) sollen Kinder lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

Laut § 13 (2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

#### Art. 9b BayKiBiG Kinderschutz

Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

#### Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Laut § 34 IfSG (10a) haben die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und



übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

### 1.6 Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers bei Personaleinstellung / Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

#### 1.6.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft.

Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang und die Einstellung mit / zu Stress oder Problemen, Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung: (siehe CL Bewerbungsgespräch)

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber:innen

**Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben. Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten.**

Ein unterschriebener Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung ist in allen Kitas des CV für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister:innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SEJ und Berufspraktikant:innen,...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.

Kooperationspartner, mit denen die Kindertageseinrichtungen und Dienste des Caritasverbands zur Erfüllung ihres pädagogischen, therapeutischen bzw. pflegerischen Auftrags zusammenarbeiten, werden verpflichtet, die Eignung ihrer Mitarbeitenden und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird in Verträgen bzw. Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern verankert.

Kooperationspartner dürfen Mitarbeitende für Tätigkeiten, in denen sie regelmäßigen beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben bzw. aufnehmen können, nur einsetzen, wenn die Mitarbeitenden die Voraussetzungen des §72a SGB VIII erfüllen.

Der Kooperationspartner wird verpflichtet, sich von seinen Mitarbeitenden zu Beginn ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Dazu wird folgender Passus in die Verträge mit den Kooperationspartnern eingefügt: „Der Kooperationspartner ist sich der Anforderungen an die persönliche Eignung der Mitarbeitenden und der Verpflichtungen, die aus § 72a SGB VIII erfolgen, bewusst.“

Dem Kooperationspartner wird empfohlen, von seinen Mitarbeitenden, die in Einrichtungen und Diensten des Caritasverbands tätig sind, eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung zu verlangen."

#### 1.6.2 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden-Jahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Neue Mitarbeitende werden in der Einarbeitungsphase von der Leitung/Kolleg:innen in allen Tätigkeitsbereichen begleitet/angeleitet.



Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung / des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im Rahmen des Mitarbeitenden-Jahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Benennung eines Präventions-Beauftragten – analog zu anderen Funktionsbeauftragten im Mitarbeiterteam wie z.B. Brandschutz- oder Sicherheitsbeauftragte: als KiTa-Leitungsteam heben wir darüber das Bewusstsein und den Stellenwert des Schutzes und dessen Sicherstellung und der Nachverfolgung von kontinuierlichen Präventionsmaßnahmen hervor.

### 1.6.3 Ehrenamtliche, Hospitant:innen, Praktikant:innen

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen).

Für hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant\*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler\*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex / die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. **Ehrenamtliche, Hospitant:innen und Praktikant:innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.**

### 1.6.4 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung

Zu den präventiven Angeboten gehört das **Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner:innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption**. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der **für Eltern, Kinder und Personal** gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Fachberatung – und weitere Angebote wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung.

Sprachberatung und Fortbildung – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

Mindestens einmal jährlich findet ein/e verbindliche/r Fortbildungstag / Inhouse-Schulung für das gesamte Personal statt.

### 1.6.5 Betriebserlaubnis

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder nicht erschwert werden und



- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

### 1.6.6 Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

### § 62 Abs. 3 SGB VIII: Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz!

## 1.7 Risikofaktoren für Kinderschutz

### Risiko- und Potentialanalyse

Wir erstellen für jede Kita eine individuelle Risikoanalyse. Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem „Gefährdungspotenzial und den Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen.

Träger, Leitungen und Mitarbeiter\*innen unserer Kitas haben in ihren Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass die Risikofaktoren für den Kinderschutz möglichst geringgehalten werden. Sie haben sich daher aktiv und kontinuierlich mit folgenden Risikofaktoren kritisch auseinanderzusetzen:

### Mögliche Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene und deren Einrichtung's spezifische Analyse:

- Chronischer Personalmangel
  - Klare Kommunikation mit Mitarbeiter und Leitung's/Trägerebene
  - Klare Vorgehensweise bei Personalknappheit
    - Abklärung mit Mitarbeitern über Tragbarkeit
    - Abklärung mit Eltern über früheres Abholen und/oder andere Betreuung, nicht durch die Einrichtung
    - Sollten die Maßnahmen nicht ausreichen, sofortiger Kontakt zu Eltern und Schließung von Gruppen und/oder Einrichtung für eine gewisse Zeit



- Mangelnde Wertschätzung für Kitabereich
  - Supervisionen, Team- und Mitarbeitergespräche, um die Leitungsebene Reflektieren zu können und Verhaltensmuster zu erkennen und wenn nötig zu verändern.
  - Wünsche und Bedürfnisse, bzw. Befürchtungen dürfen offen geäußert werden.
    - Leitung und Fachdienstleitung ermutigen die Personen dabei, sich das auch zu zutrauen
  - Jährlich dokumentierte Umfragen, aus Sicht der Eltern
- Mangelhafte Mitarbeiterfürsorge
  - Supervisionen, Team- und Mitarbeitergespräche, um die Leitungsebene Reflektieren zu können und Verhaltensmuster zu erkennen und wenn nötig zu verändern.
  - Wünsche und Bedürfnisse, bzw. Befürchtungen dürfen offen geäußert werden.
    - Leitung und Fachdienstleitung ermutigen die Personen dabei, sich das auch zu zutrauen
- rigider, autoritärer Leitungsstil
  - Supervisionen, Team- und Mitarbeitergespräche, um die Leitungsebene Reflektieren zu können und Verhaltensmuster zu erkennen und wenn nötig zu verändern.
  - Wünsche und Bedürfnisse, bzw. Befürchtungen dürfen offen geäußert werden.
    - Leitung und Fachdienstleitung ermutigen die Personen dabei, sich das auch zu zutrauen
- intransparente Entscheidungskriterien
  - In Teamgesprächen alle Entscheidungen begründen und offen Diskussionsrunden im Gesamtteam, zur Sicherstellung des Verständnisses der Mitarbeiter.
  - Wünsche und Bedürfnisse, bzw. Befürchtungen dürfen offen geäußert werden.
    - Leitung und Fachdienstleitung ermutigen die Personen dabei, sich das auch zu zutrauen
- unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
  - Aktuelle Weiterbildung der Leitung zur Qualifizierten Leitung
  - Fachliche Informationen von Fort und Weiterbildungen ansammeln und darüber informieren.
    - Fortbildungen der Leitungsebene
    - Fortbildungen von Mitarbeitern
  - Aktuelle Problematik: Viel Arbeit im Büro, dadurch nur wenig Zeit für die Teilnahme am Gruppenalltag.
  - Lösungsmöglichkeit:
    - Delegation von Aufgaben an Stellvertretende Leitung
    - Mit Stellvertretenden Leitungen öfter in den Austausch über aktuelle Situation in den verschiedenen Häusern gehen.
    - Intensiviertere Gespräche mit einzelnen Teammitgliedern
- mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung
  - Aktuelle Situationsbeschreibung und Motivationen in Einzelgesprächen
  - Zielsetzungen der Mitarbeiter und beratende Unterstützung der Leitung
- fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
  - Stellenbeschreibungen wurden Im Team ausgeteilt, besprochen und unterschrieben.
    - Zur Orientierung der spezifischen und allgemeinen Aufgaben, je nach Anstellung.
  - Dienstbesprechungen wurde aufgrund von großem reдеbedarf von 1Std. auf 1,5Std. erhöht.
  - Aktuelle Problematik:
    - Teilweise Schwierigkeiten der Einteilung von regelmäßigen Personalgesprächen
  - Lösungsmöglichkeiten:



- Feste Zeiten verbuchen, um Gespräche mit Einzelnen Mitarbeitern gut einplanen zu können.
- Unterstützungen aus anderen Gruppen an bestimmten Tagen fest einplanen, um einzelne Personen aus dem Gruppendienst abzuziehen.
  - Dies vorwiegend bei Teilzeitbeschäftigten, da diese in Randzeiten nicht in der Einrichtung sind.
- kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem schon bei einem Bewerbungsverfahren von einem Verstoß auf den Kinderschutz ausgegangen werden kann.
  - klare Äußerung über unseren Schutzauftrag in Bewerbungsgesprächen
  - Sofortige Beendigung des Bewerbes Verfahrens mit Personen, die sich dementsprechend äußern.
  - Weitergabe der Infos an Fachdienstleitungen, um andere Einrichtungen vorzuwarnen.
- erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
  - Dokumentationsbogen für Führungszeugnisse sind offensichtlich auf der ersten Seite des Aufnahme Ordners (Ordner für die Aufnahme von neuem Personal/ Praktikanten/ Sonstigen dritten)
- kein systematisches Beschwerdemanagement
  - Aktuelle Problematik:
    - Systemische Beschwerdeverfahren sind gerade noch in Bearbeitung
    - Möglichkeiten der offenen Kommunikation mit Leitung oder Fachdienstleitung, so wie MAV ist aktuell die einzige Möglichkeit.
    - Andere Möglichkeiten der indirekten Beschwerden sind noch auszuarbeiten. Stichtag 1.7.23
- kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte
  - Das Team wird von Anfang an, durch Umfragen und kollektive Abstimmung zur Mitgestaltung des Konzeptes mit eingebunden.
  - Aktuelle Problematik:
    - Lustlosigkeit/ kein Engagement bei einzelnen.
    - Nicht Einhaltung von gemeinsam getroffenen Entscheidungen.
  - Lösungsmöglichkeiten
    - Einzelnen Personen einteilen, Vorbereitungen und Ideensammlungen für einzelne Bereiche vorzutragen. Wunschbereiche dabei beachten und Aktionen dieser Positiv verstärken.
    - Entscheidungen Verschriftlichen (Stichtag 1.9.23) und durch Unterschriften aller beteiligten, das Einverständnis und die damit verbundene Verpflichtung Dokumentieren und Kommunizieren.
- kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen
  - Ablauf ist im Kinderschutz beschrieben und wird dementsprechend ausgeführt

### Mögliche Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden:

- Überhöhte dauerhafte Belastung durch Personalknappheit
  - Aktuelle Problematik:
    - Einzelne trauen sich nicht, Ihnen schwierige Situationen anzusprechen
    - Teilweise wird in schwierigen Situationen keine Hilfe angefordert
  - Problemlösungen:
    - Personal ermutigen. Einzelgespräche führen und versuchen eventuelle Ängste und Befürchtungen aufzugreifen und zu schwächen und/oder diese den Personen gänzlich zu nehmen



- Andere Ermutigen schneller zu agieren und bei Verdacht von Überforderung mitzuhelfen.
- Eigene hohe Bedürftigkeit, so wie persönliche Krisen
  - Jeder hat spezifische Bedürfnisse, jedoch ist die Zusammenarbeit und die Reflexion der einzelnen Situationen in Team und Einzelgesprächen notwendig. Dies ist wichtig, um Vergleiche zu ziehen, ob die Bedürftigkeit der einzelnen Personen und der aktuelle Arbeitsbereich der einzelnen Personen, noch zusammenpasst.
- Keine hohe persönliche Belastbarkeit und Überforderung mit Alltagssituationen oder individuellen Kinderverhalten
  - Belastbarkeiten sind Situationsabhängig zu betrachten. Dementsprechend muss individuell darauf eingegangen werden
  - Bei einer kontinuierlich gering wirkenden Resilienz, Fortbildungsmaßnahmen ansprechen und einfordern
  - Aktuelle Problematik:
    - Oft keine Äußerungen in Bezug auf aktuelle persönliche oder dienstliche Situation
    - Grenze der Belastbarkeit für einige selbst, manchmal nur schwer erkennbar
    - Teilweise fehlende Akzeptanz von Kolleginnen/Kollegen
  - Lösungsmöglichkeit:
    - Sensibilisierung des Teams und einzelner Personen, zur Tolerierung der Grenzen eines jeden
    - Das Ansprechen von Grenzen nicht negativ bewerten, sondern Positiv verstärken
- Fehlende Motivation und Spaß an der Arbeit
  - Aktuelle Problematik:
    - Eigene Wünsche werden nicht geäußert und Arbeiten, welche einen selbst motivieren, werden nicht gemacht, weil:
      - Keine Zeit
      - Zu viele Kinder auf zu wenig Personal
      - Keine Energie, da durch schwierige Situationen verbraucht.
  - Lösungsmöglichkeiten
    - Aufgaben in Team anders aufteilen
    - Wünsche und Bedürfnisse klar kommunizieren
    - Absprachen im Team treffen
    - Unterstützung in schwierigen Situationen suchen (keiner muss da allein durch)
- Machtanspruch, unsachgemäßes Erziehungsverständnis und grenzverletzendes Erziehungsverhalten
  - Ganz klare Eingrenzung der Personen, die so ein Verhalten zeigen
  - Individualgespräche mit diesen Personen
  - Ausgedehntere Teilnahme an Gruppenaktivitäten, um eventuelle Gründe und mögliche Lösungswege zu finden.
- berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt
  - Sensibilisierung des Teams, in Bezug auf: Freundschaften in Arbeitssituationen
    - Freundschaften können sich bilden und dürfen das auch
    - Trotz allem unterscheiden wir Privat von Arbeit
      - Persönliche Gespräche sind außerhalb der Dienstzeit zu führen
      - Wir begegnen uns in Teamgesprächen auf Dienstlicher Ebene
      - Wir bleiben in Konflikten unparteiisch oder enthalten uns



- unprofessionelle Nähe zwischen Kindern, Eltern und Mitarbeitenden
  - Wir halten uns an den Verhaltenskodex
- Mobbing unter den Mitarbeitenden
  - Situationen in denen Mobbing im Raum stehen werden aufgearbeitet und geklärt
  - Mobbing wird nicht toleriert und ist ein klarer Verwarnungsgrund
- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
  - Aktuelle Problematik:
    - kein klares Statement einzelner in Konfliktsituationen
    - Kein Wahrnehmen der Sichtweise des anderen
    - Kritik oft als Angriff gesehen oder nicht als Kritik formuliert
  - Problemlösungen:
    - Fortbildungen in Bezug auf Team und Kommunikation im Team
    - Sensibilisierung und Stärkung des Personals
      - Kritik äußern ist nicht nur Leitungsaufgabe
- Selbstreflexion findet nicht statt und fehlende Reflexionsfähigkeit (insbesondere bezüglich unterschiedlicher Kulturen und Herkunft)
  - Aktuelle Problematik:
    - Keine Selbstreflexion einzelner
  - Problemlösungen (aktueller Versuch)
    - Reflexionen von Situationen in Groß- und Kleinteams
    - Ansprechen von Situationen bei anderen (egal ob negative oder positive Situationen)
- mangelndes Fachwissen bei Mitarbeitenden
  - Aneignung von Fachwissen durch Reflektionen und Teamgespräche, sowie durch Erfahrungen
  - Fortbildungen zu den spezifischen Themen
- fehlendes Wissen um Signale und Symptome von Missbrauch und sexualisierter Gewalt
  - Weiterentwicklung durch Fort und Weiterbildungen
  - Regelmäßige Teamgespräche
  - Offenes Ansprechen von Verdachtsfällen im Team
- Übergriffe unter den Mitarbeitern
  - Klare Regeln zum Schutz (Siehe Verhaltenskodex)

### Mögliche Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept:

- Gewalt und Übergriffigkeit wird als Thema ausgeblendet, als nicht wichtig erachtet oder es wird bewusst weggeschaut
  - Regelmäßiger Austausch über Situationen in der Einrichtung
  - Wiederholung des Schutzauftrages und des Schutzkonzeptes zur Festigung
  - Einstellung des Teams, in Bezug auf die Wichtigkeit dieser Themen wird gefestigt durch Positive Verstärkung und Reflexion
- verbindliche Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Minderjährigen fehlen
  - Sind vorhanden und die Einhaltung dieser ist verpflichtend
  - Die Mitarbeiter lesen und Unterschreiben diese Regeln und verpflichten sich, bzw. geben damit ihr Einverständnis für die Verfolgung der Regeln und Richtlinien.
- Vernachlässigung von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten



- Kontinuierliche Reflexionen vom Team und den aktuellen Gegebenheiten/ Situationen, zur Verbesserung der Partizipatorischen Arbeit.
- Wissensvermittlung, Dringlichkeit und Einplanungsmöglichkeiten ist regelmäßig Thema in Teamsitzungen
- fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen
  - Beschwerdemanagement aktuell in Bearbeitung
  - Aktuell nur über Gruppenpersonal, Bezugsperson, Leitung und Eltern möglich
    - Beschwerden müssen ernst genommen werden und bearbeitet werden, auch wenn sie noch so nichtig erscheinen. (meist hängt mehr dahinter als es den Anschein macht)
    - Beschwerden, die nicht von Gruppenmitgliedern gelöst werden können, müssen im Team thematisiert werden.
    - Probleme, die Gruppenübergreifend Thema sind, werden auch im Groß Team angesprochen
- pädagogische Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen
  - Wird bei uns nicht vertreten – Klare Stellung zu diesem Thema vom ganzen Team
  - Neue Mitarbeiter werden im Bewerbungsverfahren informiert und unterzeichnen bei Beginn das Schutzkonzept mit diesem Punkt
- fehlendes sexualpädagogisches Konzept
  - Erweiterung und Ausarbeitung des Schutzkonzeptes auch mit kontinuierlicher Erweiterung dieses Themas
- gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
  - Eltern werden vertraglich gebunden, mit dem Kindergarten zusammen zu arbeiten.
  - Personal fordert Zusammenarbeit mit ein
  - Eltern werden auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung der Zusammenarbeit ein Vertragsbruch darstellt.

### Risikofaktoren in Bezug auf Räumlichkeiten der Einrichtung

- **Übergreifend**
  - Notausgänge
    - *Alle Ausgänge sind Notausgänge und somit ist es leicht die Einrichtung zu verlassen.*
      - *Kinder müssen immer in Hör und Sehweite spielen*
      - *Vorschulkinder haben eine Ausnahmeregelung, wenn diese in der Lernwerkstatt spielen. Diese Regelung gilt nur für Kinder mit einem Speziellen „Führerschein“, den sie durch das Erlernen der Raumregeln erlangen können.*
      - *Keine geschlossenen Räume*
      - *Warnmelder an jeder Tür*
    - *Warnmelder teilweise nicht funktionsfähig.*
      - *Hausmeister ist informiert und Melder werden zeitnah ersetzt / gerichtet*
  - Toiletten
    - *Geschlechter getrennte Toiletten im Hort mit Türen ohne Fenster.*
      - *Es wird im Hort darauf geachtet, dass die Geschlechtertrennung auf den Toiletten eingehalten wird.*



- Die Privatsphäre der Kinder wird respektiert.
- Wenn Kinder Hilfe benötigen, wird vorher gefragt, ob man helfen darf. Z.B. Kind hat eingenässt und benötigt Hilfe beim Umziehen.
- Wenn ein Betreuer allein mit einem Kind auf der Toilette ist, darf die Tür nicht geschlossen sein!

### ➤ **Kinderkrippe**

#### ○ Garten

Ein Kontrollgang, um mögliche Gefahrenquellen frühzeitig zu beseitigen wird vom Personal, vor der Nutzung durch die Kinder, durchgeführt. Insbesondere überprüft werden die Tore, ob diese verschlossen sind, Spielgeräte nach offensichtlichen Schäden und Freiflächen nach möglichem Müll, der eventuell von Fremdpersonen hinterlassen wurde.

Aufsichtspflicht an den folgenden Spielbereichen muss gewährleistet sein:

- **Gartenhäuschen**
  - Kinder dürfen nur unter Beisein eines Erwachsenen hoch klettern
  - In der Zeit, in der sich Kinder im Häuschen aufhalten, bleibt der Erwachsene daneben. Er achtet darauf, dass sich die Kinder nicht in der Tür einklemmen und sorgt dafür, dass sie gefahrlos wieder auf den Boden zurück klettern können.
- **Schaukel**
  - Kinder müssen dem Fallbereich der Schaukel fernbleiben, um einen Zusammenstoß mit Schaukel und/oder anderen schaukelnden Kindern zu vermeiden.
  - Erst bei Stillstand dürfen Kinder auf die Schaukel.
  - Anschubsen darf nur ein Kind
  - In der Schaukel dürfen Kinder im Stehen anschaukeln
  - Die Kinder dürfen eine zur Verfügung gestellte Aufstiegshilfe benutzen, um allein hoch klettern zu können.
  - Wer noch nicht selbst hoch kommt, legt sich mit dem Bauch auf die Sitzfläche
- **Klettergerüst**
  - Sollten Kinder höher als die eigene Körpergröße hochklettern wollen, wird dies durch einen Erwachsenen begleitet
- **Rutsche**
  - Kinder dürfen nicht auf der Rutsche stehen oder hinauflaufen. Es besteht die Gefahr, dass Kinder beim Rutschen kollidieren oder beim Hinauflaufen/ Hinunterlaufen stürzen und sich verletzen.
- **Bereich bei den Mülltonnen**
  - Beaufsichtigung des Bereiches neben dem Haus muss gesichert sein, damit das Gartentor im Blick ist. Die Gefahr, dass andere Personen, die diese von dort aus mitnehmen wollen, kann so unterbunden werden.
- **Gartenzaun**



- *Der Gartenzaun muss an allen Bereichen beaufsichtigt werden. Kinder, die sich nah an den Bereichen aufhalten, werden gebeten, vom Zaun weg zu gehen.*
  - *Im Sommer ist zusätzlich darauf zu achten, dass die Kinder bei blühendem Gras nicht barfuß in der Wiese laufen, um Bienenstiche zu vermeiden. Wasser im Plantschbecken darf zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sein. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder im Garten immer bekleidet sind. Morgens cremen die Eltern die Kinder zuhause ein. Nach dem Mittagsschlaf werden die Kinder mit Sonnencreme eingecremt, bevor sie in den Garten gehen.*
  - *Im Sommer heizt sich der Boden vom Hof sehr stark auf.*
    - *Es sind Verbrennungen zu befürchten, ins besonders im Zugang zum Gruppenraum, da dort im Einstieg Blech verbaut ist.*
    - *Sonnenschutzkonzept ist in Planung.*
- Treppenhaus:
- *Das erste Obergeschoss, sowie der Keller sind über eine geflieste Treppe begehbar.*
  - *Treppen können rutschig sein bei Nässe.*
    - *Warnhinweis „Vorsicht Rutschgefahr“ aufstellen.*
    - *Es gibt einen Läufer zum Füße abstreifen, sowie ein Geländer zum Festhalten, um so Unfälle zu vermeiden.*
  - *Sturz-/ Verletzungsgefahr.*
    - *Die Türe zum Treppenhaus wird während der Betriebszeit immer geschlossen gehalten. Beim Durchgang ist immer darauf zu achten, dass sich kein Kind an den Türen einklemmt. Nur in Begleitung eines Erwachsenen wird die Treppe benutzt.*
    - *Es wird darauf geachtet, dass die Kinder hintereinander und ohne schubsen oder überholen, indem sie sich am Handlauf festhalten nach oben oder nach unten gehen. Bei Kindern, die hier noch unsicher sind, stellt sich ein Erwachsener in geringem Abstand vor/hinter das Kind, um es notfalls auffangen zu können.*
- Kellerbereich:
- *Bällebad: Bei allen Möglichkeiten, die es den Kindern ermöglichen zu klettern, wird entsprechend ein Fallschutz organisiert. Bleibt die Tür in den Gang hinaus geöffnet, so muss dieser mit beaufsichtigt werden. Alle Fahrzeuge werden nur auf dem Boden benutzt. Ist jemand auf der Langbank oder beim Klettern, wird nicht geschubst, gezogen oder gedrängelt. Geturnt wird immer barfuß, damit die Ausrutschgefahr minimal ist. Beim Her.- und Wegräumen der Materialien werden*



die Kinder begleitet. Aufsichtspflicht geht vor Körperpflege. Es muss gewährleistet sein, dass immer mindestens ein Erwachsener bei den Kindern bleibt.

- Garderobe:
  - Wenn sich Kinder selbständig aus dem oberen Bereich etwas holen, dürfen sie dafür auf die Bank steigen
  - Selbständige Kinder dürfen sich allein in der Garderobe aufhalten, um sich an oder auszuziehen.
  
- Küchen:
  - Die Küche verfügen über einen Einbauherd und Ofen.
  - Mögliche Gefahr von Verbrennungen der Haut. Sowie mögliche Brandherde bei unsachgemäßer Handhabung. Z.B.: Küchentuch auf heißer Herdplatte.
    - Das Gerät wird ausschließlich nur in Begleitung mit einem Erwachsenen benutzt.
    - Um Heiße Herdplatten auszukühlen, wird ein Topf mit kaltem Wasser draufgestellt.
    - Die Einschaltknöpfe sind versenkbar
    - Scharfe Messer und Reinigungsmittel werden außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt.
    - Das Kochfeld ist mit Glaspatten abgedeckt.
    - Schranktüren wo notwendig mit Kindersicherungen ausgestattet
    - Beim pädagogischen Kochen dürfen die Kinder den Umgang mit scharfen Messern in Begleitung üben. Wichtige Handhabungen werden davor besprochen.
    - Zerbricht Geschirr, bleiben alle Kinder entweder auf den Stühlen sitzen, oder am Platz stehen, bzw. werden rausgehoben, bis sichergestellt ist, dass keine Verletzungsgefahr mehr besteht.
  
- Badezimmer:
  - Hier gibt es 4 geschlechtsneutrale Toiletten in zwei unterschiedlichen Höhen, mit für Erwachsene einsehbaren Trennwänden und nicht abschließbaren Türen. Des Weiteren befinden sich zwei Wickelbereiche im Raum, die durch eine ausfahrbare Treppe selbständig von den Kindern betreten werden können. Zwei kleine Badewannen grenzen an den jeweiligen Wickelbereich an. Das Wasser hier läuft brühend heiß aus dem Hahn und muss mit Vorsicht bedient werden.
    - Die Privatsphäre der Kinder wird respektiert. Die Kinder werden vorher gefragt, ob man reingucken darf.
    - Besteht vom Kind aus der Wunsch nach einer offenstehenden Tür, darf der Mülleimer dazwischen gestellt werden.
    - Kinder, die sich noch nicht allein auf die Toilette setzen möchten, dürfen hochgehoben und festgehalten werden. Die Tür bleibt in dem Fall immer geöffnet.



- Sobald sich ein Kind im Badezimmer befindet, bleibt die Tür zum Gang geöffnet. **Ausnahme:** bei der Anwesenheit von betriebsfremden Personen im Krippenbereich. Hier hat die Tür immer geschlossen zu sein.
  - Die Treppe zum Wickelbereich bleibt ohne Aufsicht zu keinem Zeitpunkt ausgefahren und wird nach Benutzung verschlossen
  - Auf dem Wickeltisch hält sich immer nur ein Kind auf, solange nicht gewährleistet werden kann, dass wartende Kinder stillsitzen, um nicht abzustürzen.
  - Die Fenster sind in der Zeit der Wickelsituation geschlossen zu halten. Gerade im linken Bereich wäre der Bereich vom gegenüberliegenden Haus einsehbar.
  - Bei der Notwendigkeit einer Dusche werden die kleinen Badewannen genutzt. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass die Temperatur im Vorfeld gut eingestellt wird, und das Kind gegen Wegrutschen gut gesichert wird.
  - Zu keinem Zeitpunkt wird ein Kind allein auf dem Wickeltisch gelassen. Wechselkleidung wird immer nach Gebrauch aus der Garderobe wieder aufgefüllt. Der Wickelnde ruft eine weitere Betreuungsperson zur Unterstützung herbei, wenn nötig.
  - Je nach Entwicklungsstand der Gruppe ist die Badezimmertür außerhalb der Wickelzeit geschlossen zu halten.
- Bewegungsraum im EG:
    - Der Raum verfügt über eine Hängeschaukel und ein Trampolin.
      - Wird die Schaukel genutzt, ist darauf zu achten, dass sich kein Kind im Bereich aufhält. Dies wird mit den Kindern geübt.
      - Das Trampolin darf immer nur von einem Kind betreten werden. Der Bereich um das Trampolin ist mit Fallschutz ausgelegt. Zur linken Seite hin befindet sich die Kuscheleckenmatte. Das Betreten und Verlassen des Trampolins erfolgt über eine Keilmatte, welche die Kinder je nach Können stehend oder auf allen Vieren nutzen können. Die Kinder dürfen vom Trampolin aus auch in die Kuschelecke springen, solange kein anderes Kind gefährdet wird.
      - Aus den Gruppenräumen wird kein Spielmaterial in den Bewegungsraum gebracht. Auf das Trampolin wird nichts an Spielmaterial mitgenommen.
  - Schlafräum:
    - Der Raum steht den Kindern in der Freispielzeit immer offen und darf jederzeit als Rückzugsort genutzt werden. Er wird nach dem Mittagessen als Schlafraum genutzt. Hierfür stehen den Kindern Matratzen zur Verfügung, die auf dem Boden liegen.
      - Jedes Kind hat seinen eigenen fixen Schlafplatz, der durch ein Foto gekennzeichnet ist.



- *Zwischen den Schlafplätzen ist ein matratzenbreiter Abstand, um z.B. Ansteckungsgefahr zu vermeiden.*
  - *Der abgedunkelte Raum wird über ein Nachtlicht so weit erhellt, dass genug Licht für Orientierung gegeben ist.*
  - *Zwischen den Plätzen der Kinder darf eine Betreuungsperson Platz nehmen und den Kindern oberhalb der Decke durch Auflegen der Hand eine beruhigende Situation bieten, wenn diese es wünschen.*
  - *Je nach Entwicklungsstand des jüngsten Kindes bleibt mindestens bis zum Einschlafen des letzten Kindes immer eine Betreuungsperson im Raum. Geht diese raus, hat sie sich im Bereich vor der nur angelehnten Tür aufzuhalten und achtsam zu sein, ob Unterstützung nötig ist. Die Kinder werden gut aufgeklärt, dass die Tür immer offensteht und sie, sobald sie wach sind, den Raum verlassen dürfen.*
  - *Ist ein U1 Kind im Schlafräum, muss immer eine Betreuungsperson mit dabeibleiben.*
  - *Kinder haben ein Anrecht auf ausreichend Schlaf und dürfen vom Personal nicht geweckt werden. Eltern selbst dürfen ihr Kind unter der Voraussetzung wecken, wenn sonst kein weiteres Kind mehr schläft.*
  - *Ab 14 Uhr darf der Rollladen hochgefahren und die Musik ausgemacht werden*
- Beim Verlassen des Geländes:
- *Der Kinderkrippe stehen 3 Krippenwägen zur Verfügung mit je 6 Sitzplätzen, von denen 4 überdacht sind. Alle Sitze verfügen über einen Sicherheitsgurt.*
    - *Wird das Gelände verlassen sind immer die Anwesenheitsliste, die Telefonliste, das 1.Hilfe Set und ein Telefon mitzuführen.*
    - *Es sind immer mindestens zwei Erwachsene dabei*
    - *Je nach Entwicklungsstand dürfen Kinder unangeschnallt im Wagen sitzen, insofern diese unterwegs nicht aufstehen.*
    - *Die Vollständigkeit der Gruppe wird in regelmäßigen Abständen überprüft, wenn die Kinder sich außerhalb der Wägen aufhalten. Vor der ersten und hinter der letzten Betreuungsperson halten sich keine Kinder auf. **Ausnahme:** Die Kinder bekommen die Erlaubnis bis zur genannten Stelle vorlaufen zu dürfen.*
    - *Wird neben einer Straße gegangen gehen die Kinder je nach Entwicklungsstand als Pärchen zwischen den Betreuungspersonen, die die jüngeren Kinder an der Innenseite des Gehweges an der Hand halten. Es wird nicht überholt und bei einer nötigen Straßenüberquerung wartet die Gruppe zusammen.*
- **Kindergarten**
- Garten
    - *Aufsichtspflicht an den folgenden Spielbereichen muss gewährleistet sein*
    - *Klettergerüst*



- *Kinder dürfen auf der Seite nicht herunterspringen, da die Gefahr besteht ein Kind unterhalb des Klettergerüsts zu treffen*
- *Kein Schupsen auf dem Klettergerüst, um einen Sturz zu vermeiden*
- *Fallschutz muss kontinuierlich erneuert werden*
  - *Stadt Kolbermoor hat die Aufgabe für die Zukunft übernommen*
- **Schaukel**
  - *Kinder müssen dem Fallbereich der Schaukel fernbleiben, um einen Zusammenstoß mit Schaukel und/oder anderen schaukelnden Kindern zu vermeiden.*
  - *Erst bei Stillstand dürfen Kinder auf die Schaukel.*
  - *Anschubsen darf nur ein Kind*
  - *In der Schaukel dürfen Kinder im Stehen anschaukeln*
- **Rutsche**
  - *Kinder dürfen nicht auf der Rutschbahn stehen oder hinauflaufen. Es besteht die Gefahr, dass Kinder beim Rutschen kollidieren oder beim Hinauflaufen/ Hinunterlaufen stürzen und sich verletzen.*
- **Neben dem Haus**
  - *Beaufsichtigung des Bereiches neben dem Haus muss gesichert sein, damit das Gartentor im Blick ist. Die Gefahr von Kindern, die über das Gartentor klettern und oder andere Personen, die diese von dort aus mitnehmen wollen, kann so unterbunden werden.*
- **Gartenzaun**
  - *Der Gartenzaun muss an allen Bereichen beaufsichtigt werden. Dazu zählt besonders, der Bereich hinter dem Rutschen Hügel und der Teil des Zaunes, der an die Stromkästen anbindet, da die Kinder dort am leichtesten über den Zaun kommen. Die Gefahr von Kindern, die über den Zaun klettern und oder andere Personen, die diese von dort aus mitnehmen wollen, kann so unterbunden werden.*
- Lernwerkstatt
  - *Die Vorschulkinder dürfen diesen Raum selbstständig nutzen*
    - *Nur durch den Besitz eines „Führerscheins“, der uns versichert, dass die Kinder fähig sind sich an die dort geltenden Regeln zu halten.*
    - *Kontinuierlich und möglichst unauffällige Kontrolle der Situation, durch das Personal, zur Sicherstellung der Einhaltung der Regeln.*
- Rollenspielraum
  - **Aquarium**
    - *Beaufsichtigung des Bereiches, und klare Verhaltensweisen mit den Kindern erarbeiten, um Schäden an diesem zu vermeiden.*
    - *Kein Toben in der Nähe des Aquariums, um ein umstoßen zu vermeiden*
  - **Spielturm**



- *Damit nicht zu viele Kinder den Turm hoch und runter gehen, so wie ein Schupsen zu vermeiden, ist die Max. Kinderanzahl auf 4 begrenzt*
- *Klare Regeln werden mit den Kindern erarbeitet*

- Bauraum

- *Tribüne*
  - *Sturzgefahr: daher kein schupsen oder Toben*
- *Umfunktioniertes Aquarium*
  - *Festmontiert, um ein Rutschen vom Schrank zu verhindern*
  - *Regel aufstellen, in der im Bereich des Aquariums, nicht getobt werden darf. Um das Umstoßen des Aquariums oder das Beschädigen des Glases zu vermeiden.*

- Kreativraum

- *Spitze Scheren und gefährliche schneiden sind von den Kindern, nur unter Aufsicht zu benutzen*
- *Kinderschere sind den Kindern frei zugänglich*
  - *Mitarbeiter müssen darauf achten, dass die Kinder richtig damit umgehen*

➤ **Hort**

- Gefährdungen Hof:

- *Zwei sehr niedrige Gartenzäune.*
  - *Es kann leicht über die Zäune geklettert werden.*
  - *Die Kinder kennen die Regel, nicht über den Zaun zu klettern. Jeder schaut auf jeden.*
- *Hof ist einsehbar für fremde Personen.*
  - *Die Kinder werden geschult, wie sie sich zu verhalten haben, wenn fremde Personen sich am Zaun befinden und Aufmerksamkeit fordern.*
  - *Außerdem wird sofort Bescheid gegeben, wenn sich fremde Personen auf dem Grundstück befinden oder sich Zutritt verschaffen möchten.*
  - *Die Kinder werden regelmäßig beobachtet, wenn sie allein im Hof spielen.*
- *Hof wird von externen Personen durchquert für Chor.*
  - *Da der Proberaum der Kirche an unsere Gebäude angrenzt, durchqueren externe Personen unseren Hof.*
  - *Es wird darauf geachtet, dass zu diesem Zeitpunkt keine Kinder allein im Hof spielen.*
- *Im Sommer heizt sich der Boden vom Hof sehr stark auf.*
  - *Es sind Verbrennungen zu befürchten.*



- Sonnenschutzkonzept ist in Planung.
- Treppenhaus:
  - Das erste Obergeschoss, sowie der Keller sind über eine geflieste Treppe begehbar.
  - Treppen können rutschig sein bei Nässe.
    - Warnhinweis „Vorsicht Rutschgefahr“ aufstellen.
    - Es gibt einen Läufer zum FüÙe abstreifen, sowie ein Geländer zum Festhalten, um so Unfälle zu vermeiden.
  - Sturz-/ Verletzungsgefahr.
    - Es wird darauf geachtet, dass die Kinder langsam und vorsichtig die Treppe benutzen.
- Kellerbereich:
  - Im Keller befinden sich Räumlichkeiten, die von den Kindern selbstständig genutzt werden dürfen.
  - Räumlichkeiten sind bis auf das Kreativzimmer von außen und bei geschlossenen Türen nicht einsehbar.
  - Die Kinder müssen immer mindestens zu zweit sein, um ohne erwachsene Begleitung die Kellerräume zu nutzen.
  - Sind Kinder Pädagogisches Personal im Bällebad, wird das Babyfon angesteckt. Somit sind die Kinder immer mit den Betreuern in Kontakt.
  - Das Bällebad verfügt über eine Fluchttüre. Die Kinder wissen, dass sie in einem Brandfall durch die Türe gehen müssen und sie an der Treppe von einem Betreuer abgefangen werden.
- Hortgruppe:
  - Der Boden des gesamten Hortareals ist gefliest.
    - Durch die glatte Oberfläche besteht Verletzungsgefahr.
    - Die Kinder sollen Hausschuhe tragen.
    - Nasse Stellen werden sofort getrocknet.
  - Das Rennen im Flur ist verboten.
  - Glaszwischentür ist sehr schwer.
    - Quetschungsgefahr.
    - Die Tür ist in der Regel offen und wird nur vom Personal bedient.
  - Büro ist nicht einsehbar.
    - Die Tür hat kein Fenster.



- *Befindet sich ein Betreuer mit nur einem Kind in diesem Raum, muss die Tür offenbleiben.*
- *Kinder werden Stichpunktartig kontrolliert, wenn sie sich alleine im Raum aufhalten.*
- *Putzkammerl*
  - *Abstellkammer der Putzfirma mit Putzmitteln im nicht verschlossenen Schrank.*
  - *Die Putzfirma wird darauf hingewiesen, den Schrank immer verschlossen zu halten.*
- *Küche:*
  - *Die Küche verfügt über einen Einbauherd und Ofen.*
    - *Mögliche Gefahr von Verbrennungen der Haut. Sowie mögliche Brandherde bei unsachgemäßer Handhabung. Z.B.: Küchentuch auf heißer Herdplatte.*
    - *Das Gerät wird ausschließlich nur in Begleitung mit einem Erwachsenen benutzt.*
    - *Um Heiße Herdplatten auszukühlen, wird ein Topf mit kaltem Wasser draufgestellt.*
    - *Sind Platte und/oder Ofen heiß, haben Kinder allein, Zutrittsverbot zur Küche.*
  - *Gefährliche Reinigungsmittel werden außerhalb der Reichweite für Kinder aufbewahrt.*
  - *Diverse Küchenutensilien wie Geschirr, Gläser, Besteck und scharfe Messer, werden in den Küchenschränken aufbewahrt.*
    - *Die Schränke und Schubladen sind nicht verschlossen.*
    - *Die Kinder dürfen scharfe Messer ausschließlich in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.*
    - *Die sachgemäße Handhabung von Küchenutensilien wird mit den Kindern geübt.*

## 1.8 Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeiter:innen

### 1.8.1 Trägerverantwortung

Der Träger ist verantwortlich dafür, dass in seinen Einrichtungen das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden.

Auch muss der Träger gewährleisten, dass ein Kinderschutzkonzept in der Einrichtung implementiert ist. In seiner Verantwortung liegt es auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden, sie in solchen Situationen zu unterstützen und sicherzustellen, dass die betreuten Kinder



und Jugendlichen vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. Der Träger bzw. seine Vertretung ist ebenfalls gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich. Diese spezifische Verantwortung kann er nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte übertragen. Er muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen.

### 1.8.2 Leitungsverantwortlichkeit

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertageseinrichtung qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertageseinrichtung zu informieren.

Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeiter:innen weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Dies bedeutet, dass Kitaleitungen gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen.

Neben der Personalführung und -entwicklung liegen Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung in der Verantwortung der Leitung.

### 1.8.3 Teamverantwortlichkeit

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleginnen und Kollegen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden. Die gegenseitige soziale Verantwortung und Kontrolle liegt in der Verantwortung aller Mitarbeiter:innen.

## 1.9 Haltung zu Geschlechter-Klischees / Männer in Kitas, Generalverdacht

Wir distanzieren uns bewusst von veralteten Geschlechterklischees und Generalverdacht. Männer und Frauen spielen bei der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle. In allen Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe werden daher (möglichst hälftig) männliche Fach- / und Ergänzungskräfte eingestellt.

**Die männlichen Kollegen können, sollen und müssen alle Tätigkeiten ausführen, die auch ihre weiblichen Kolleginnen übernehmen.** Die fachlichen und persönlichen Kompetenzen aller Kolleg:innen sowie deren Integrität muss die Leitung sicherstellen.

Wir schützen unsere männlichen Kollegen aktiv und präventiv vor Anschuldigungen im Zuge des Generalverdachts. Aktives Einbringen der Thematik in Teamsitzungen und Elternabenden sowie ein offener Austausch über Ängste / Bedenken von Eltern / Kolleg:innen sind wichtige Bestandteile der präventiven Arbeiten im Kinderschutz.

## 1.10 Täter:innenstrategien

Strategische Täter:innen suchen sich eher selten Institutionen wie Kitas aus. Sie agieren häufiger in Einzelsettings mit Kindern (Therapeuten, Musikschule, Sporttrainer:in, ...). Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept / Kinderschutzkonzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten. Alle Mitarbeiter:innen werden in Täterstrategien geschult werden und sollen aufmerksam sein.

## 2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt werden.



Für den jeweiligen Arbeitsbereich werden klare Regeln als arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex erstellt, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen. Insbesondere sind hier heutzutage Regelungen zum Datenschutz und zur Benutzung digitaler Medien / sozialer Netzwerke wichtig.

**Folgende verbindlich erarbeiteten Regeln werden von allen Mitarbeitern unterschrieben und eingehalten, bis sie explizit von der Leitung im Team aufgehoben werden.**

### 2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir siezen Eltern. Eltern können uns beim Vornamen und „Sie“ nennen. Kinder duzen uns.
- Wir sind eine familienergänzende Einrichtung. Wir bauen eine Beziehung zum Kind und seinen Eltern auf, vermeiden jedoch die Entwicklung einer Abhängigkeit von einer\*m Mitarbeiter:in.
- Wir gehen freundlich, aber nicht freundschaftlich miteinander um.
- Wir führen eine professionelle Beziehung auf beruflicher Ebene mit den Kindern und Eltern, solange das Kind die Einrichtung besucht. Wir tauschen keine privaten Nummern aus, wir lehnen Angebote seitens der Eltern zur privaten Kontaktpflege ab. Es werden keine Kinder zu einem\*r Mitarbeiter:in nach Hause eingeladen.
- Falls privater Kontakt zum Kind oder der Familie vor Aufnahme des Kindes bestand, ist der Datenschutz zwingend einzuhalten.
- Familien, die privaten Kontakt zu einer/einem Mitarbeiter:in haben, besuchen eine andere Gruppe.
- Wir besuchen die Kinder nicht im häuslichen Umfeld, wenn es nicht konzeptionell festgelegt ist.
- Wir hinterfragen unseren Umgang mit Wertschätzung gegenüber den Kindern, dass es weder zu Benachteiligungen kommt noch zu Bevorzugungen oder aber zu Sanktionierungen. Jedes Handeln ist pädagogisch zu begründen und im Team abzustimmen.
- Wir führen Einzelförderangebote nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten durch. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und dürfen nicht verschlossen sein. In Zusammenhang mit Einzelbetreuungen gibt der/die Zuständige zu ihrem und dem Schutz des Kindes einer anderen Mitarbeiterin Bescheid.
- Wir stellen sicher, dass selbst in betreuungsarmen Zeiten mindestens zwei Mitarbeitende für den Dienst eingeteilt sind.
- Wir achten darauf, dass sich keine unbefugten Personen in der Einrichtung aufhalten. Wir sprechen unbekannte Personen direkt an, sie dürfen sich nicht unbegleitet in der Einrichtung aufhalten.
- Der Konsum von Nikotin ist in der Einrichtung und auf dem Grundstück verboten. Wir sind dafür verantwortlich, dass das Rauchverbot umgesetzt wird. Wenn geraucht wird, dann erfolgt dies außer Sichtweite der KiTa.
- Wir nehmen keinen Alkohol zu uns vor und während der Anwesenheit von Kindern oder Eltern. Dies gilt auf dem gesamten Gelände und innerhalb der Einrichtung.

### 2.2 Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Pädagog:innen und Kindern

- Wir reflektieren die Beziehung zu den Kindern stetig auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz und Körperkontakt.
  - Wir geben dem Kind Nähe, wenn es das Bedürfnis hat und der Wunsch von ihm ausgeht. Wir beachten sehr genau die Signale, die ein Kind aussendet, wie viel Nähe es mag.
  - Wir küssen Kinder nicht! Küsse und sehr innige Umarmungen bleiben der Familie vorbehalten.
  - Wir nehmen Kinder zur Beruhigung, mit Einverständnis des Kindes, in den Arm.
  - Wir lassen körperliche Nähe nur zu, wenn es ebenso von uns gewünscht ist.



- Kinder dürfen auf eigenen Wunsch auf den Schoß einer Fachkraft sitzen, allerdings nur solange, wie es nötig ist z.B. bis ein Kind getröstet oder seinem Bedürfnis nach Nähe oder Sicherheit entsprochen ist.
- Wir halten Kinder nicht fest, außer es handelt sich um Grenz- und Gefahrensituationen, die zu schwerwiegenden Verletzungen des Kindes führen können, dann ist ein sofortiges Eingreifen unerlässlich.
- Wir akzeptieren keine übergriffigen Verhaltensweisen. Individuelle Grenzempfindungen nehmen wir ernst, respektieren sie und werden von uns nicht abfällig kommentiert.
- Wir lassen körperliche Berührungen unter Kindern nur zu, solange kein körperlicher Schaden zugefügt wird und alle Beteiligten damit einverstanden sind (siehe auch Körpererkundungsspiele).

### 2.3 Beachtung der Privat- / und Intimsphäre von Kindern, MA und Eltern

- Wir führen keine privaten Gespräche in Anwesenheit von Kindern. Wir besprechen in unserer Funktion als Bezugsperson private Sorgen und Nöte nur in einem begrenzten Zeitraum in den Pausen oder außerhalb der Arbeitszeiten.
- Wir achten auf die Trennung von Beruf und Privatleben am Arbeitsplatz und erinnern uns gegenseitig daran.
- Private Dienstleistungen oder vergütete Tätigkeiten durch Eltern sind nicht erlaubt z.B. Babysitter Dienste, Nachhilfeunterricht, etc.
- Wir informieren Kolleg:innen und KiTa-Leitung über persönliche Kontakte zu Kindern bzw. deren Eltern, auch wenn diese schon vor Aufnahme in die KiTa bestanden.
- Wir beachten und achten die Intimsphäre von Kindern:
  - beim Toilettengang, Umziehen und beim Wickeln. Wir verbalisieren und besprechen alle Handlungsschritte mit den Kindern und fragen nach, ob und wie wir unterstützen sollen. (vgl. Sexualkonzept)
  - Wir bieten Kindern einen sicheren Rahmen während des Toilettenganges. Die Toilettentüren werden geschlossen. Wir ermuntern Kinder, nach Unterstützung zu fragen und initiieren darüber selbstbestimmtes Handeln. Erwachsene schauen nicht von oben über die Toilettenabtrennungen hinweg in den geschützten Bereich hinein.
  - Wir gestalten den Wickelbereich mit angemessenen Sichtschutzwänden aus, damit die Kinder vor Blicken von außen geschützt sind. Es werden keine Raumtüren geschlossen, so lange sich nur ein Erwachsener zur Pflege eines Kindes im Raum aufhält.
  - Externe Erwachsene haben keinen Zutritt zu Toilettenräumen/Pflegebereichen bei zeitgleicher Anwesenheit von Kindern.
  - Kinder, die sich von keinem pädagogischen Personal eine frische Windel anziehen lassen und / oder keine Unterstützung beim An- bzw. Umziehen annehmen, zwingen wir nicht und bedrängen sie nicht. Die Pädagog:innen nehmen gehen in Kontakt mit den Eltern, um eine Lösung zu erarbeiten.  
Wichtig ist ein nachträgliches klärendes Gespräch mit den Eltern, in dem die Situation reflektiert und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit besprochen werden.
- Die beziehungsvolle Pflege von Kleinkindern wird ausschließlich vom Stammpersonal übernommen, Kurzzeitpraktikant:innen, Hospitant:innen und Ehrenamtliche bieten wir die Möglichkeit zur Hospitation an, Auszubildende übernehmen pflegerische Tätigkeiten zunächst in Gegenwart von erfahrenen Fachkräften.
- Kinder und Jugendliche halten sich nicht auf Erwachsenentoiletten auf.
- Wir stellen jedem Kind einen eigenen Schlaf- bzw. Ruheplatz zur Verfügung.
- Wir zwingen kein Kind zum Schlafen oder Ruhen. Wir halten kein Kind zu keiner Zeit vom Schlafen ab. Wir loten Nähe und Distanz bezüglich von Schlafsituationen immer in Absprache mit dem Kind und Eltern



aus und halten diese schriftlich fest zwecks Transparenz. Wir besprechen mit den Eltern die Einschlafrituale und Gewohnheiten.

- Wir geben Kindern bei Wunsch ‚nur‘ durch spezifische Berührungen Einschlafhilfe. Das Kind wird in der Schlafsituation nur auf ausdrücklichen Wunsch an Kopf, Bauch, Rücken oder Hand berührt. Dies dient ausschließlich zum Einschlafen. Die Hand des Erwachsenen bleibt dabei stets oberhalb der Decke.
- Wir setzen uns bei Schlaf- oder Ruhesituationen neben das Bett des Kindes.
  - Der Mitarbeitende wahrt ausreichend Abstand zur Matratze / zum Schlafplatz des Kindes.
- Wir sorgen dafür, dass Kinder jederzeit den Raum verlassen können.
- Wir klopfen an die Türe, bevor wir einen Raum betreten oder hinter der Kinder spielen oder Erwachsene arbeiten. Wir fragen nach, ob wir erwünscht sind.
- Wir überprüfen Räume, in denen Kinder alleine spielen, regelmäßig.
- Wir sind offen für „offene Türen“ von Gruppenräumen. Ganz besonders während der Teilöffnung signalisiert die offene Tür eine Einladung zum selbstständigen Betreten des Raumes.
- Wir verabreichen den Kindern keine Medikamente. (Ausnahme chronisch kranke Kinder)
- Wir messen Fieber nur an der Stirn.

### 2.4 Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Wir bauen eine vertrauensvolle, wertschätzende, herzliche und belastbare Beziehung zu den Kindern und Eltern auf. Im Kontakt mit Kindern, Eltern und Kolleg:innen achten wir auf einen gleichwertigen Umgang, damit es nicht zu Benachteiligungen bzw. Bevorzugungen kommt.
- Wir begrüßen Kolleg:innen, Eltern und Kinder täglich freundlich mit Namen.
- Wir pflegen einen respektvollen, transparenten und freundlichen Umgang mit den Eltern.
- Die Wortwahl ist stets höflich, direkt und aufbauend.
- Wir sprechen Eltern mit ihrem Nachnamen und „Sie“ an.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem richtigen Vornamen an. Wir vermeiden es, die Kinder mit Kosenamen oder wertenden Bezeichnungen (Mäuschen) anzusprechen.
- Spitznamen, die vom Kind gewollt und akzeptiert sind, dürfen genannt werden
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind altersadäquat auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Wir geben konstruktives Feedback und vermischen persönliche nicht mit sachlichen Ansichten.
- Wir diskutieren auf Augenhöhe mit Kolleg:innen.
- Wir gehen respektvoll, offen, ehrlich und wertschätzend mit unseren Kolleg:innen um. (Wir schätzen die Werte des Anderen.)
- Wir sind offen für konstruktive und fachliche Kritik.
- Wir halten uns an den Datenschutz und die Schweigepflicht, insbesondere gegenüber Fremden.
- Wir begrüßen Fremde freundlich und offen und fragen nach, welches der Anlass für Ihren Besuch in unserer Einrichtung ist.
- Wir tragen während der Kinderbetreuung Kleidung, die bequem, wettergerecht und alltagsfest im Umgang mit Kindern ist.
- Wir wählen Kleidung angemessen aus. (nicht bauchfrei, keine Hotpants, keine Spaghettiträger)
- Wir tragen Kleidung, Schmuck, Tattoos, die frei von jeder Form von Diskriminierung, Gewaltverherrlichung und politischer Äußerung sind. Tattoos werden in Abhängigkeit von Anlässen (teilweise) verdeckt getragen.
- Wir tragen Körperschmuck (Piercing, Fingernägel, etc.) entsprechend der Hygienevorschriften, die zeitgleich keine Gefährdung für andere darstellen.



### 2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die private Handynutzung der Mitarbeiter:innen ist nur in Ausnahmesituationen und in Absprache mit der KiTa-Leitung gestattet. Dies findet nicht in der unmittelbaren Betreuungssituation der Kinder statt. Die private Handynutzung erfolgt ausschließlich außerhalb der Gruppe in gesonderten Zeiten wie der Verfügungszeit oder in Pausen.
- Kinder müssen mitgebrachte Smartphones und Smartwatches, etc. in der Gruppe ablegen.
- Wir fotografieren nicht mit privaten Geräten. Aufnahmen von Kindern dürfen nicht auf private Geräte überspielt werden.
- Die KiTa verfügt über Tablets, die den Kindern zur Verfügung gestellt werden. Die App's und Medien werden von dem pädagogischen Personal im Vorfeld ausprobiert.
- Die Digitalen Geräte werden vor Gebrauch von den Pädagogen gesichert. Die Kinder werden an den Umgang mit digitalen Medien spielerisch herangeführt. Sie werden als Ergänzung zu anderen Methoden eingesetzt.
- Wir achten auf das Nutzungsverhalten der Kinder.
- Fotos des Gruppenalltages werden ausschließlich mit Tablets oder Digitalkameras getätigt.
- Wir fragen Kinder und deren Eltern, ob sie gefilmt oder fotografiert werden dürfen. Wir informieren die Kinder vorab, für was die Filme oder Fotos verwendet werden. Ebenso fragen die Kinder andere Kinder im Rahmen der pädagogischen Medienprojekte vorab, ob sie mit den Tablets Fotos oder Filme erstellen dürfen.
- Wir informieren die Eltern explizit, dass Video und Tonaufnahmen nur von ihren eigenen Kindern gemacht werden dürfen.
- Wir fotografieren Kinder generell nicht, wenn sie unbekleidet sind.
- Die Nutzung von Radiogeräten findet für pädagogische Tätigkeiten statt.
- Wir lehnen Anfragen jeglicher Social Media durch Eltern oder Kinder ab.
- Wir sind nicht Teil von WhatsApp-Gruppen o.ä. von Eltern oder Kindern.
- Über unseren pädagogischen Alltag teilen wir keine Informationen über soziale Netzwerke wie zum Beispiel Facebook, Instagram oder WhatsApp, ohne die ausdrückliche Erlaubnis von der KiTa-Leitung bzw. dem Fachdienst KiTa.
- Mitarbeitende verwenden ausschließlich vom Arbeitgeber freigegebene Plattformen und Kommunikationsgruppen.

### 2.6 Geschenke und Vergünstigungen / Geheimnisse

- Wir machen keine privaten Geschenke an Kinder und/oder Eltern. Unsere Geschenke kommen von der Einrichtung, dies wird auch so kommuniziert.
- Geschenke, die die Kinder oder die Eltern von der Einrichtung erhalten, werden ausschließlich über das Spielgeld finanziert.
- Wir beschenken Kinder nur zu besonderen Anlässen (Geburtstag/Adventskalender/Ostern/Nikolaus/Schulanfänger) und im Namen des gesamten Teams. Geschenke müssen angemessen sein. (1-3 € pro Kind)
- Geschenke von Eltern an Pädagogen werden im Team öffentlich kommuniziert.
- Wir nehmen in der Regel keine Geschenke von Eltern und Kindern an bzw. nur in Absprache mit der Leitung. Geschenkeregeln gelten für alle. Wenn Geschenke angenommen werden, stehen Sie allen Mitarbeitenden gleichermaßen zur Verfügung im Sinne der beruflichen Wertschätzung.
- Wir führen keine privaten Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und deren Eltern (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) Sie sind nicht erlaubt.



- Wir haben keine Geheimnisse im Team, alle inhaltlichen und dienstlichen Belange werden offen und transparent behandelt.
- Wir haben mit Kindern keine Geheimnisse. Wir erarbeiten mit den Kindern präventiv den Unterschied zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen. Schlechte Geheimnisse sollten mitgeteilt werden.

### 2.7 Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten/Umgang mit Konfliktsituationen

- Sollten Gespräche zu Konflikten führen, tragen wir diese nicht vor den Kindern aus. Egal ob mit Eltern oder mit Mitarbeiter:innen. Wir suchen uns einen Ort, an dem wir die Probleme in Ruhe klären und/oder lösen können.
- Wir besprechen mit den Kindern Regeln und Konsequenzen und legen diese gemeinsam fest, wir beteiligen die Kinder altersgemäß. Regeln und Konsequenzen müssen von allen Mitarbeitenden der Gruppe gleichermaßen umgesetzt werden. Konsequenzen sind keine Bestrafungen! Konsequenzen stehen in Zusammenhang mit dem Fehlverhalten von Kindern.  
Sie zielen darauf ab, dass das Kind unerwünschte Verhaltensweisen ablegt und angemessenes Verhalten entwickelt.
- **Wir kritisieren nur das Verhalten des Kindes, nicht die Persönlichkeit**
- Wir separieren Kinder nicht alleine in anderen Räumen oder lassen sie nicht als Strafe auf Stühlen in der Ecke sitzen.
- **Wir beschimpfen keine Kinder und sprechen auch keine willkürlichen Drohungen aus. Wir dulden keinen Adultismus.**
- **Wir melden jeglichen Vorfall von verbaler, psychischer und körperlicher Gewalt sofort der Leitung.**
- **Sobald wir seelische und verbale Gewalteinwirkungen durch MA und Eltern in Konfliktsituationen beobachten, holen wir sofort Kolleg:innen / Leitung als Unterstützung hinzu.**
- Wir lassen Kinder in Konfliktsituationen nie alleine.
- Wir halten keine Kinder gegen ihren Willen fest, außer sie gefährden sich selbst oder andere.
- Wir thematisieren Konflikte und nehmen diese ernst. Wir erarbeiten gemeinsam Lösungswege. Gegebenenfalls holen wir uns Unterstützung durch Supervision o.ä.
- Konflikte der Kinder untereinander werden zuerst selbständig geklärt und nur wenn kein gemeinsamer Lösungsweg gefunden werden kann, bieten wir unsere Hilfe an.
- Wir dürfen etwaige Einwilligungen von Eltern in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug nicht beachten.

### 2.8 Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex macht nur Sinn, wenn er im Alltag präsent gelebt und eingefordert wird. Wichtige Vorbildfunktion hat die Leitung.

- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich von Eltern, Kolleg:innen und Leitung auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, darf intern weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimnisse.
- **Wir, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geben eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber der Einrichtungs-/Kitaleitung bekannt und machen sie transparent.**

Wir wissen, dass Übertretungen passieren können und wollen aus unseren Fehlern lernen. Wir holen uns Rückmeldungen von Kolleg:innen und klären die Situation mit der KiTa-Leitung. Um Gründe für solche Situationen zu erkennen und Lösungen zu finden, braucht es einen regelmäßigen kollegialen Austausch.



- **Leitung und Mitarbeiter:innen reagieren zeitnah auf Übertretungen. Es finden sofort korrigierende Gespräche unter Kolleg:innen und zwischen Leitung und Mitarbeiter:in statt.**
- **Bei wiederholten Übertretungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen (Abmahnung, ...)**
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz, sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision. Wir bringen uns bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Verhaltenskodex aktiv ein und optimieren diesen jährlich zum Wohle der Kinder und der Qualität der KiTa. Wir stehen hinter den schriftlich vereinbarten Abmachungen und nehmen diese in unsere Grundhaltung und in unserem Arbeitsverhalten auf.

### 3 Qualitätsmanagement

Der Träger sorgt dafür, dass die jeweiligen Präventionsmaßnahmen fester Bestandteil seines Qualitätsmanagements sind. Geregelt Abläufe und klare Strukturen sind fester Bestandteil einer effektiven Präventionsarbeit.

**Unsere Kita nimmt an dem Qualitätsprojekt „Quikk“ teil und erarbeitet systematisch alle Hauptprozesse.**

### 4 Beratungs- und Beschwerdewege / Beteiligungsverfahren

In unseren Kitas stellen Beratungs-/Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Mitarbeiter:innen und Eltern sowie Beteiligungsverfahren eine Voraussetzung der Betriebserlaubnis dar (vgl. § 45 Abs. 2 SGBVIII).

#### 4.1 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder haben das Recht sich zu äußern, wie es ihnen geht, was sie brauchen und was ihnen nicht gefällt. Dies muss vom Personal wahrgenommen werden und sie müssen mit angemessenen Handlungen darauf eingehen. Die Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder sind abhängig vom Alter der Kinder, ihrem Entwicklungsstand und dem Profil der Einrichtung auszugestalten. Sie müssen daher individuell verbindlich und regelmäßig überdacht, festgelegt und festgeschrieben werden.

Um die Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen zu können, muss es eine Möglichkeit geben, diese Empfindungen äußern zu können. Den Kindern steht in jedem Bereich zu jeder Zeit die Möglichkeit zur Verfügung, sich an das Personal/ die Vertrauensperson zu wenden und mit ihnen über Probleme zu reden.

Oft schaffen es Kinder jedoch nicht, sich dahingehend zu äußern und/oder trauen sich nicht. Hier müssen Initiativen entwickelt werden, welche für die Kinder unterstützend wirken sollen.

##### 4.1.1 Beschwerdewege in der Kinderkrippe

In der Kinderkrippe ist es wichtig auf die Emotionen und die Verhaltensweisen der Kinder in Alltagssituationen zu achten. Missstände können die meisten Krippenkinder nicht richtig durch Sprache äußern. Dafür zeigen sich diese oft durch kind spezifisch, ungewohnte Verhaltensweisen. Die Mitarbeiter müssen mit viel Gefühl auf die Kinder eingehen und versuchen, durch Kommunikation und Interaktion die aktuellen Missstände zu errahnen.

Beobachtung der Kinder in den Alltagssituationen ist daher ein wesentlicher Teil des Beschwerdeverfahrens in der Kinderkrippe. Diese Beobachtungen müssen kontinuierlich erfolgen.

Junge Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten generelles Unwohlsein / Unzufriedenheit – dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen.

Die Wichtigkeit im Umgang mit dieser Altersgruppe besteht in der wertschätzenden und respektvollen Interaktion sowie Kommunikation. Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, signali-



sieren ihre Interessen und Entscheidungen auf nonverbaler Ebene. Sie sind abhängig davon, dass die Pädagog:innen sensibel für ihre Beschwerde sind. Die soziale Beziehung und Verständigung zwischen Fachkraft und Kind werden durch die Wahrnehmung von Gesten, Mimik und Handbewegungen ermöglicht. Verstanden wird die Kommunikation als Wechselspiel von Reaktionen, Antworten, Fragen und Kommentaren. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.

Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich wie:

- weinen und schreien, wimmern
- ablehnende Körperhaltung, Kopf einziehen, Zittern, erstarren, sich steif machen
- sich verstecken, weglaufen, wegkrabbeln
- sich mit Händen und Füßen wehren
- wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen, angeekelter Gesichtsausdruck
- sich auf den Boden werfen, sich festklammern
- stiller Rückzug, blasse Gesichtsfarbe, etc.

### 4.1.2 Beschwerdewege im Kindergarten/Hort:

Im Kindergarten/Hortalter können sich die Kinder bereits detailliert verbal beschweren. Wir bieten den Kindern regelmäßige Gelegenheiten zur Beschwerde an und vermitteln ihnen, dass uns ihre Meinung und Beschwerden wichtig sind.

Im Morgenkreis werden die aktuellen Themen und Vorkommnisse besprochen. Der Morgenkreis eignet sich daher, zeitnah Missstände anzusprechen und mit den Kindern gemeinsam aufzuarbeiten. Mitarbeiter:innen haben die Aufgabe, aktuelle Gefühlslagen wahrzunehmen, Anhaltspunkte aufzugreifen und handlungsorientiert darauf einzugehen. Das Bewusstsein eigener Gefühle und das Beschreiben eigener Gefühle ist ein großer Bereich in der Entwicklung der Kinder und somit ist es unsere Aufgabe, dies mit den Kindern zu erarbeiten.

Die Gruppenkonferenz bietet den Kindern ein Forum, ihre Meinung zu äußern, ihre Anliegen vorzubringen, Regeln aufzustellen, den Tagesablauf zu bestimmen. Hier können die Kinder miteinander und mit den Fachkräften in einen Dialog treten.

In einer formlosen Kinderkonferenz, die ein gutes Übungsfeld bietet, um sich mit demokratischen Umgangsformen vertraut zu machen, sitzen Kinder freiwillig im Kreis zusammen und besprechen die Dinge, die ihnen wichtig sind. Anonyme Beschwerden sind meist mit der Angst verbunden, despektierlich behandelt zu werden. Sie sollten bei Kindern sehr ernst genommen werden. Anonyme Beschwerden kommen meist erst ab dem Grundschulalter vor, wenn die Kinder schreiben können oder sich bewusst mit ihrem Kummer anderen anvertrauen und diese bitten, nichts zu sagen. Möglichkeiten sind: Kummerkasten, Ombudsmann / -frau, Besprechung von Problemen in der Gruppe ohne persönliche Zuordnung.

Jedes Kind hat grundsätzlich das Recht, sich über alles, was es bedrückt, zu beschweren. Das Beschwerderecht wird in unseren Einrichtungen in keiner Weise eingeschränkt. Alle Kinder dürfen ihre Beschwerden angstfrei äußern. Unsere pädagogischen Fachkräfte zeigen sich respektvoll und wertschätzend den Kindern gegenüber. Jedes Kind erhält bei Bedarf individuelle Hilfe von einem Mitarbeitenden seines Vertrauens. Beschwerden können sich auch gegen pädagogische Fachkräfte richten.

Unsere Mitarbeitenden gestehen sich bei zutreffendem Sachverhalt ein Fehlverhalten ein und setzen Verbesserungsmöglichkeiten um. Auf Grund von Alter und Entwicklungsstand können nicht alle Kinder ihre Beschwerde verbal äußern. Unsere pädagogischen Fachkräfte sind daher gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen der Kinder feinfühlig wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerde zu interpretieren.

Auch werden Beschwerden oft nicht konkret benannt. Zu den nonverbalen Signalen von Beschwerden zählen beispielsweise das Zurückziehen oder Weinen der Kinder, aber auch Reaktionen wie Kopf schütteln, Schlagen, körperliches Abreagieren oder das Ohren zuhalten. Dies alles sind nicht direkt geäußerte Beschwerden und



werden von unseren Fachkräften trotz alledem einbezogen und bearbeitet. Die Ursache jeder Beschwerde ist ein unerfülltes Bedürfnis des Kindes.

#### Die Kinder werden informiert über das Beschwerdeverfahren

- bei Kinderkonferenzen
- im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- über die Leitung

#### Die Kinder können sich beschweren

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- Vertrauensperson
- in einer Kinderkonferenz
- bei der Leitung
- bei den Eltern
- Kummerkasten

#### Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- von der Leitung
- im Beschwerdeprotokoll (wird in Kinderakte festgehalten)
- bei Einbindung der Elternvertreter

#### Methodische Angebote

- Lachendes oder trauriges (weinendes) Smiley (oder die Abstufungen)
- Muggelsteine für rote (=kein Einverständnis) und grüne (= Zustimmung) Behälter
- Verwendung von Symbolen wie Daumen aufwärts oder –abwärts zeigend
- Kinder verbildlichen ihre Vorstellungen und Ideen

#### Die Beschwerden werden bearbeitet

- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Kinderkonferenzen
- durch Weiterleiten an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Elternvertretern/bei Elternbeiratssitzungen
- in Teamgesprächen/bei Dienstbesprechungen
- mit der Leitung /dem Träger

### **4.1.3 Beteiligungs – und Entscheidungsverfahren mit Kindern**

Bei uns werden die Kinder altersadäquat in Entscheidungen des Alltags miteinbezogen. Sie können im Rahmen der Gruppenstruktur entscheiden, wann sie mit wem spielen wollen, an welchen Projekten und Angeboten sie teilnehmen wollen, was und wie viel sie essen wollen, ob sie schlafen oder nur ruhen wollen.

Die thematischen Schwerpunkte unserer Arbeit bestimmen die Kinder innerhalb der vorgegebenen Bildungsbe-  
reiche des BEP durch ihr Interesse und ihre individuellen Bedarfe.

#### Methodische Umsetzung im pädagogischen Alltag:

##### Bespielen des Bauraums: Kinder bringen Spielzeug von zu Hause mit

In der Vergangenheit gab es diverse Schwierigkeiten mit Spielzeug, wie z.B. das Mitbringen von lauten Spielzeu-  
gen, was zur Störung anderer Kinder geführt hat. Nun haben die Kinder zusammen mit dem Pädagogischen  
Personal die Aufgabe, einen Plan zu erarbeiten, um diese Probleme zu beheben.

Im Morgenkreis hat die Erzieherin die Kinder über die letzten Spielzeu-  
tage befragt. Die Kinder berichteten, dass es Spielzeug gab, welches sie erschreckt und/oder gestört hat. Daraufhin haben alle zusammen eine Übersicht



erstellt, welche die unerwünschten Spielzeuge zeigt. Diese wurde dann mit einem festen Termin als Aushang den Eltern präsentiert. Die Kinder treffen gemeinsam mit der Pädagogin die Entscheidung, dass die Kinder zukünftig Spielzeug, ausgenommen von den beschriebenen (Lautes Spielzeug, Superheldenfiguren die Schießen, Waffen...) in den Kindergarten mitnehmen dürfen.

Unsere Essenssituationen eignen sich gut, um Partizipation in den Kita-Alltag einzuführen, da sie wiederkehrend sind und einen zentralen Baustein im Ablaufplan jeder Kita darstellen. Wir fragen Kinder, welche Speisen sie sich wünschen bzw. welche Dinge sie nicht mögen. Wir beobachten darüber hinaus das Essverhalten und die Vorlieben der Kinder. In einem offenen Prozess, beispielsweise in einem kleinen Projekt oder im Morgenkreis, werden die Wünsche und Abneigungen thematisiert. In der Mittagsessenssituation legen wir besonderen Wert darauf, dass die Kinder selbst schöpfen dürfen und somit selbst bestimmen was und wie viel sie essen wollen. Kein Kind wird zum Essen oder zum Probieren gezwungen.

Durch die Größe unserer Einrichtung können während der Teilöffnung unsere Kinder verschiedene Räumlichkeiten nutzen. Da es eine Begrenzung der Kinderanzahl gibt, wie beispielsweise im Bauraum, haben wir ein An- und Abmeldesystem mit Fotos der Räume und Fotos der Kinder entworfen. Wichtig war uns, dass die Kinder durch Fotos wissen, wo sie ihr eigenes Foto für welchen Raum einhängen müssen. Die Kinder können nun während der Teilöffnung am Vormittag im Kindergarten ihr Foto an der Tafel entsprechend einhängen. So sehen wir auf einen Blick, welches Kind wo ist und wie viele Kinder in welchem Raum sind. Auch die Kinder können sehen, in welchen Funktionsbereichen Spielmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Hortkinder entscheiden eigenständig, wie, wann und wo sie ihre Hausaufgaben machen innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters. Hier wird auf die Eigenverantwortung der Kinder gesetzt.

Nach der Hausaufgabenzeit wählen sie eigenständig Spielpartner aus oder nehmen an Projektangeboten teil. Im Hort haben die Kinder die Möglichkeit durch so genannte Kinderkonferenzen, den Alltag aktiv mitzugestalten. Sie können Regeln erstellen, ändern oder auch aufheben. Sie werden an den Ausgaben des Spielgeldes und damit an der Anschaffung von Spielmaterial beteiligt, sie unterstützen bei der Planung und Organisation von Ausflügen und Festen oder anderen Aktivitäten. Wünsche, Bedürfnisse sowie Kritik können sie in den Konferenzen ebenfalls äußern.

Möglichkeiten zur Umsetzung und aktiven Teilhabe der Kinder müssen vorhanden sein und den Kindern auch klar kommuniziert werden. Dokumentationen über den Hortalltag werden gemeinsam mit den Kindern erstellt und für alle zugänglich ausgelegt.

## 4.2 Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern

Alle Kitas haben entsprechend Art. 14 BayKiBiG im Rahmen der vorgeschriebenen **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** die Pflicht, die Eltern zu beraten und ihnen Möglichkeit zur Beschwerde zu geben. Die Beratungs- und Beschwerdewege sind dabei oft dieselben, und verlaufen von unten nach oben. Der Elternbeirat ist bei uns die Interessensvertretung der Eltern und sollte nicht als Beschwerdeinstanz genutzt werden, da eine individuelle und zeitnahe Bearbeitung der Elternbeschwerden auf diesem Wege oftmals nicht mehr möglich ist.

Beschwerden über soziale Netzwerke werden mit dem Elternbeirat geregelt und möglichst unterlassen.

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den\*die Beschwerdeführer:in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

- mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten



- mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- mindestens jährlich zwei Elterngespräche bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Abschlussgespräch vor der Einschulung
- klar benannte Ansprechpartner:innen mit Kontaktdaten für Beschwerden

### **Erste Instanz: Gruppenleitung (GL) und Gruppenpädagog:innen**

Eltern sollen sich mit Beschwerden / Kritik als Erstes an die zuständige Gruppenleitung / Gruppenpädagog:innen wenden und versuchen, im Dialog eine Lösung des Problems zu erreichen. Dabei sollte beachtet werden:

- gut zuhören, wertschätzend und höflich bleiben, nicht sofort in die Verteidigung gehen (ja aber...)
- Anliegen und Wünsche der Eltern ernst nehmen, wenn möglich kundenorientiert Lösungen anbieten
- Eltern gut informieren über Alltag (Konfliktprävention)
- Eltern motivieren, dass sie mit Anliegen zeitnah kommen (Konfliktrahmen klein halten)
- präsent sein und Möglichkeiten zum Gespräch bieten. In Bring – und Holkontakten, Übergabegesprächen, Eltern Raum für Gespräche bieten, erreichbar sein
- Kolleg:innen müssen sich sofort gegenseitig über Elternbeschwerden informieren/ austauschen.
- bei wiederholten, nicht lösbaren oder schwerwiegenden Beschwerden sofort die Kitaleitung / Träger informieren

### **Zweite Instanz: Leitung / Stellvertretung**

Wenn die Eltern im Gespräch mit den Gruppenpädagog:innen keine für beide Seiten passende Lösung finden konnten, wenden sie sich an die Kitaleitung. Diese fragt bei jeder direkten Elternbeschwerde zunächst ab, ob schon ein Gespräch mit den Gruppenpädagog:innen stattgefunden hat und verweist im Ernstfall an diese zurück. Dabei sollte beachtet werden:

- Leitung hört sich Beschwerden der Eltern an, bewertet nicht bevor sie beide Seiten angehört hat, verweist auf Gespräch mit GL und sagt Eltern zeitnah nächsten Termin zu
- sofortige Information der betroffenen GL über Beschwerdeinhalte, Anhören der anderen Konfliktpartei
- falls Konflikt von GL nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten (KITA-Ltg., GL und Eltern), Kitaleitung übernimmt konstruktive Gesprächsmoderation
- nicht Schuldigensuche (Koalitionsbestreben) sondern Konfliktlösung/ Konfliktvermeidung anstreben, konstruktive Lösung für alle Beteiligte anstreben
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden sofort Träger informieren

### **Dritte Instanz: Träger / Fachdienstleitung (FDL)**

Wenn die Eltern auch mit der Kitaleitung keine für beide Seiten befriedigende Lösung finden konnten, wenden sie sich an den Trägervertreter (FDL). Im Vorfeld sollte bereits eine Info/Absprache der Kitaleitung an die FDL erfolgen. Dabei sollte beachtet werden:

- Träger hört sich Beschwerden der Eltern an und verweist auf Gespräch mit Kitaleitung / Gruppenleitung



- sofortige Information der betroffenen Kitaleitung / Gruppenleitung, Anhören der anderen Konfliktpartei
- falls Konflikt von Kitaleitung / Gruppenleitung nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit Kitaleitung / Gruppenleitung und Eltern
- konstruktive Lösung für alle Beteiligte anstreben
- klare Positionierung des Trägers / der Leitung, institutionelle und pädagogische Grenzen aufzeigen
- falls der Konflikt nicht auf Dauer beigelegt werden kann oder Eltern dauerhaft unzufrieden sind, muss Möglichkeit weiterer Zusammenarbeit kritisch reflektiert werden.
- im Ernstfall muss Platz-Kündigung / Auflösung des Vertragsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen in Erwägung gezogen werden

### **Vierte Instanz: Information / Meldung an die Aufsichtsbehörde**

- nach § 47 SGB VIII – Meldung von besonderen Ereignissen

**Parallel dazu können sich Eltern Unterstützung beim Elternbeirat einholen.**

### **4.3 Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende**

Das Beschwerderecht für Mitarbeiter:innen ist gesetzlich geregelt. (§ 84 BetrVG). Dort ist u.a. ausdrücklich geregelt:

„Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs zu beschweren, wenn er sich vom Arbeitgeber oder von Arbeitnehmern des Betriebs benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt.“

- Teamsitzungen
- jährliche Mitarbeitergespräche
- Feedback-Gespräche
- Zielvereinbarungsgespräche
- Themenvorschläge für Teamsitzungen durch Mitarbeitende

Wir achten darauf, dass alle Fachkräfte, z. B. auch Fachkräfte mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Familien sich einbringen können.

### **Erste Instanz: direkter Konfliktpartner**

- Kontakt zum\*zur direkten Konfliktpartner:in suchen, Möglichkeiten zum Gespräch bieten
- eigene Beschwerde möglichst auf Sachebene vorbringen, Anliegen und Wünsche äußern
- Anliegen und Wünsche des Konfliktpartners ernstnehmen, wenn möglich für beide konstruktive Lösung suchen
- Konflikt kleinhalten, Austausch nur mit direkt Betroffenen, keine informelle Einbeziehung von Kolleg:innen, Eltern
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden sofort Leitung informieren

### **Zweite Instanz: Leitung / Stellvertretung**

- Leitung hört sich Beschwerden der MA an, bewertet nicht, bevor sie beide Seiten angehört hat, verweist auf Gespräch mit anderer Konfliktpartei und sagt zeitnah nächsten Termin zu
- sofortige Information des betroffenen MA über Beschwerdeinhalte, Anhören der anderen Konfliktpartei



- falls Konflikt von MA nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit allen Konfliktparteien
- nicht Schuldigsuche (Koalitionsbestreben) sondern Konfliktlösung/ Konfliktvermeidung anstreben, konstruktive Lösung für alle Beteiligte anstreben
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden sofort Träger/FDL informieren

### **Dritte Instanz: Träger / Fachdienstleitung (FDL)**

- Träger hört sich Beschwerden des MA an und verweist auf Gespräch mit anderer Konfliktpartei
- sofortige Information der betroffenen Kitaleitung / Gruppenleitung, Anhören der anderen Konfliktpartei
- falls Konflikt von Kitaleitung nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit Konfliktpartnern
- konstruktive Lösung für alle Beteiligte anstreben
- klare Positionierung des Trägers / der Leitung, institutionelle und pädagogische Grenzen aufzeigen
- falls der Konflikt nicht auf Dauer beigelegt werden kann oder MA dauerhaft unzufrieden sind, muss Möglichkeit weiterer Zusammenarbeit kritisch reflektiert werden.
- im Ernstfall muss Kündigung / Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen in Erwägung gezogen werden

### **Parallele Beschwerdeinstanz: Mitarbeitervertretung**

- die Mitarbeiter haben neben dem offiziellen hierarchischen Beschwerdeweg, die Möglichkeit sich jederzeit mit Anfragen / Beschwerden / Problemen an die zuständige Mitarbeitervertretung zu wenden. Diese wird versuchen als Mediator zwischen den Konfliktparteien zu schlichten.

## **5 Kinderrechte**

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren müssen Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen(lernen).

In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden muss klar sein, dass Rechte der Kinder unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer sind. **Kinder haben Rechte, unabhängig von Wohlverhalten oder Übernahme von Pflichten!**

### **5.1 Die Kinderrechte im Überblick**

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
6. Das Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln.
7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.



### 5.2 Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag:

**Wir informieren unsere Kinder regelmäßig über ihre Rechte und erarbeiten mit Ihnen über Gespräche, Bücher, Bildmaterialien, Filme, Lieder, etc. die genauen Inhalte.**

**Wir legen die Kinderrechte auch in regelmäßigen Abständen den Eltern nahe.**

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
  - ➔ Kinder dürfen bei uns unabhängig ihrer Herkunft, Geschlechts und Alters ihrem Entwicklungsstand entsprechend alle Möglichkeiten und Spiele im Haus nutzen. (z.B. Jungs dürfen auch als Prinzessin verkleidet sein) Es werden alle Religionen und Kulturen als gleichwertig gesehen (z.B. ob der Weihnachtsmann oder das Christkind kommt, oder gar nicht Weihnachten gefeiert wird. Alle Möglichkeiten haben ihren Raum und dürfen sein).
2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
  - ➔ Das Thema Gesundheit und Ernährung greifen wir täglich im Dialog mit den Kindern auf. Sei es in Situationen in der Garderobe oder beim Essen. Auch wenn Kinder beispielsweise müde sind, gehen wir mit ihnen in den Dialog. Zusätzlich finden im Laufe des Kindergartenjahres Projekte zu diesen Themen statt. Die schlaunen Füchse können z.B. auch an einen altersgerechten Erste Hilfe Kurs teilnehmen.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung
  - ➔ Wir arbeiten mit den Stärken der Kinder und orientieren uns nicht an den Schwächen. Z.B. durch die Teilnahme an Projekten werden zusätzlich talentfördernde Maßnahmen angeboten. Projekte und Angebote werden so gestaltet, dass alle Kinder daran teilnehmen und ihrem Entwicklungsstand angemessen darüber ihre Potenziale weiter entwickeln können.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
  - ➔ (steht in Verbindung mit 3. Das Recht auf Gesundheit); Eltern informieren, Ausgewogenheit von Aktivität und Ruhe im Tagesablauf beachten, Erholungspausen (nicht mehr als 1 Stunden Hausaufgabenzeit), wir gestalten den Alltag so, dass Kinder ausreichend Zeit zum Spielen und zur Erholung haben (Rollenspiele)
6. Das Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln.
  - ➔ Kinderkonferenzen, Umfragen, Zuhören, Beobachten, Gesprächskultur, präsent zu sein (Wertschätzung/Respekt), Partizipation, auf Augenhöhe sein
7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.
  - ➔ Kinder dürfen keine physischen und/oder psychischen Gewalt erfahren, auch nicht von anderen Kindern (wichtig vor allem bei anderen Kulturen), KEINE Überwachung (GPS etc.), Kinder haben das Recht auf selbstständige Entwicklung, explizit auch nochmal auf dem Elternabend oder anderweitig an die Eltern herantragen,
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
  - ➔ Wir sind im regelmäßigen Austausch mit den Eltern. Gegebenenfalls arbeiten wir mit dem Jugendamt zusammen. Gemeinsam suchen wir nach Lösungen zur finanziellen Unterstützung und arbeiten mit der regionalen Jugendhilfe nach dem Prinzip der Sozialraumorientierung zusammen.
  - ➔ Wir thematisieren gemeinsam mit den Eltern die Folgen von Vernachlässigung und Überbehütung
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause Entfaltungsfreiraum für die Kinder.
  - ➔ Erarbeiten mit Kindern und Familie: Wie baue ich zu meinem Kind eine tragfähige und feinfühlig Beziehung auf?



- ➔ Gewaltfreie Erziehung: Wo und wie gelingt es, dass das Kind angst- und gewaltfrei lebt? (auch das Miterleben von Gewalt gilt als Kindeswohlgefährdung)
- ➔ Zuhause ist nicht kindersicher: Flaschen, Scherben, Hygiene, Alkohol, Kinder sind alleine zuhause,...

### 10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

- ➔ Definition: MENSCH mit Behinderung - wo fängt Behinderung an? Einschränkungen in gewissen Bereichen: Wir betreuen Kinder, ungeachtet dessen, in welchem Bereich es eingeschränkt ist. Jeder wird abgeholt, wo es steht. Verhalten ist vielleicht auch erlernt. Normalitätsbegriff: Individualität ist normal. Gemeinsam mit den Eltern erarbeiten wir Lösungen zur Betreuung und Förderung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen.

## 6 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der **Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan** und die **AV BayKiBiG (§ 13)** benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

### Kindliche Sexualität

- **ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität sondern das Bedürfnis nach Erkundung des eigenen Körpers**
- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- kennt keine festen Sexualpartner:innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen **Orientierung und Antworten** auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre **eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen** wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene **Grenzen** ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

**Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft**, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung gefährdet sind.

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wie viel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören



die „Körpererkundungsspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

### **Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern.**

Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität sind notwendig. Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Präventive sexualpädagogische Erziehung erfolgt im Alltag über die Vermittlung und Implementierung von Präventionsgrundsätzen!

## **6.1 Sexualpädagogische Prävention**

Unsere Kinder erleben in der Kita, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Benennung der Genitalien ausschließlich die anatomisch korrekten Begriffe Vagina und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht.

Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum Angebot der Kita.

In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Prävention schließt auch die sexualpädagogische Begleitung als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung mit ein.

- Aussagen zu sexualpädagogischer Erziehung
- Entwicklung von Sexualität und normativem Sexualverhalten im Kindesalter (*Siehe Anhang*)
- Definition von Übergriffigkeit und grenzverletzendem Verhalten
- Entwicklungsabhängiges Sexualwissen
- Normatives Sexualverhalten in unterschiedlichen Altersphasen
- Sexualerziehung
- Definition von Übergriffigkeit und Reaktion darauf

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen
- Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:
- Sensomotorische Materialien



- Bücher/CDs
- Puppen
- Spiele

„Doktorspiele/ Körpererkundungsspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund.

Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße.
- Nacktsein ist nicht verboten, aber im Alltag haben die Kinder zumindest den Intimbereich bedeckt und die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen.
- Kein Kind darf einem anderen wehtun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel selbstverständlich jeder Zeit verlassen.
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren.
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Vulva, Anus).
- Gruppen von 3 und mehr Kindern gut im Blick behalten.
- Toiletten als geschützten Ort der Intimsphäre einführen.

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren.

Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das gehört zur normalen kindlichen Entwicklung. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen oder Orten geschieht.



## 6.2 Prävention:

### Kita als Kompetenzort:

Wir wollen Kinder nicht nur vor Gefahren schützen, sondern schon präventiv Möglichkeiten schaffen, Gefahren erst gar nicht entstehen zu lassen. Durch Aufklärungsarbeiten bei Kindern und Angehörigen wollen wir den Kindern sichere Wege bieten und ihnen Möglichkeiten nahe legen um den Kindern eine Gewaltfreie Kindheit zu bieten.

Unser zentrales Ziel ist es, die Einrichtung zu einem **Kompetenzort** zum Thema sexuelle Gewalt zu machen, d. h. Kinder hier Hilfe finden können. Dazu gehört neben der gelebten präventiven Erziehungshaltung, sich aktiv mit dem Thema sexuelle Gewalt zu befassen und so Ängste und Unsicherheiten abzubauen, hinzusehen und die richtigen Schritte zu unternehmen, wenn man Missbrauch vermutet. Erzieherinnen und Erzieher haben die Chance, für Kinder eine Vertrauensperson zu sein, wenn sie sich ihnen mitteilen. Aber auch Eltern, die sich Sorgen machen, ob oder weil ihr Kind mit sexueller Gewalt konfrontiert ist, können in der Kita Rat und Unterstützung erhalten. Vielen Müttern und Vätern fällt es leichter, zunächst hier Hilfe zu suchen, als den unbekannteren Rahmen der Fachberatungsstellen oder der Jugendämter.

### Kita als Schutzort:

Das weitere Ziel lautet, die Kitas zum Schutzort zu machen, zu einem Ort, der keinen Raum für Missbrauch lässt, der präventive Maßnahmen entwickelt, um nicht zum Tatort zu werden.

### Pädagogische Prävention findet auf mehreren Ebenen statt:

- Prävention durch wertschätzende Grundhaltung
- Prävention durch Ermutigung
- Prävention durch eine wertorientierte Sexualpädagogik
- Erstellen eines institutionellen Schutzkonzepts

## 6.2.1 Präventionsgrundsätze

Die folgenden Aussagen stellen die grundlegende Wertevorstellung unserer pädagogischen Fachkräfte dar. Diese sollte ausnahmslos im Alltag vermittelt und die Kinder in ihrem Tun gestärkt werden.

### 1. Du hast das Recht, dich hier wohlfühlen

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest. Kinder brauchen ein altersangemessenes Wissen über ihren Körper, über sexuelle Vorgänge und die Erfahrung im Alltag, selbst über ihren Körper bestimmen zu dürfen. Ein positives Verhältnis zum eigenen Körper ist die Grundlage, um zu spüren, wann er geschützt werden muss und wann er durch übergriffige Handlungen bedroht wird (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Wir freuen uns, dass du da bist und zeigen dir das.
- Du hast ein Recht darauf, dich hier geborgen, sicher und orientiert zu fühlen sowie ein Recht auf Hilfe!
- Du hast das Recht, dass man dich hört und wahrnimmt (bei Beschwerden, schlechtes Geheimnis)
- Du hast das Recht, dass ich mir Zeit für dich nehme.
- Wir setzen allen Kindern die gleichen Grenzen, es gelten für alle Kinder Regeln, aber alle Kinder bekommen den Raum zur freien Entwicklung, den sie benötigen.



- Du hast hier die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Kinder.
- Keiner darf dir Angst machen!

### **2. Deine Idee zählt**

- Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.
- Du hast das Recht, dich zu beschweren.
- Du hast das Recht mitzuentcheiden.

### **3. Fair geht vor**

- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind. Gefühle sind notwendig, um Gefahren wahrzunehmen und Schutzmechanismen zu aktivieren. Kinder, die sich ihrer eigenen Gefühle sicher sind, lassen sich nicht so leicht etwas einreden. Besonders Jungen verbieten sich bisweilen, Hilflosigkeit, Hilfsbedürftigkeit oder Angst einzugestehen. Wer aber keine Angst kennt, dem fehlt auch die dadurch aktivierte Warnfunktion (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener dürfen dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten.
- Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

### **4. Dein Körper gehört dir**

- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst.  
Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest.
- Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.
- Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, sms'en oder im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.
- Peinliche oder verletzende Bemerkungen über den Körper eines Mädchens und Jungen sind unangemessen.
- Bei Missbrauch hast du keine Schuld! (Erklärung des Begriffs Missbrauchs im Kindergarten: Alles was mir nicht guttut, was ich nicht möchte, wobei ich ein schlechtes Gefühl habe)

### **5. Nein heißt NEIN**

- Du hast das Recht, NEIN zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du NEIN sagen und dich wehren. Es gibt



Situationen, in denen du nicht gehorchen musst. Kinder brauchen die alltägliche Erfahrung, dass sie mit ihrem Willen und ihrem Unwillen respektiert werden. Das erfordert von Eltern und anderen Bezugspersonen einen Erziehungsstil, in dem das kindliche NEIN Bedeutung hat (= respektvoller Umgang mit Grenzen).

- Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg.
- Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

### **6. Wir stiften niemanden zu Unfug an**

- Wenn du Blödsinn machen willst, dann übernimm die Verantwortung dafür selber.
- Wir erpressen niemand zum Mitmachen oder nutzen Freundschaften dafür aus.
- Mutproben sind bei uns tabu.

### **7. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat**

- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird. Hilfe holen ist kein Petzen!
- Damit Kinder bei sexuellem Missbrauch Hilfe erhalten können, müssen die Bezugspersonen über sexuellen Missbrauch informiert und ansprechbar sein (Hilfe suchen).
- Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!
- Du hast das Recht, emotional angemessen zu reagieren (Sinneserfahrungen, Emotionen).
- Du hast das Recht zu weinen, wenn dir etwas wehtut.
- Du darfst deine Gefühle zeigen und über sie reden.
- Vertraue deinem Gefühl!
- **Schlechte Geheimnisse darfst und sollst du weitererzählen!** (Schlechtes Geheimnis - Definition: Ich soll es niemand sagen, bin damit aber beschäftigt und es geht mir nicht gut damit)
- Alles was Abhängigkeit schafft, ist gefährlich!

### **8. Sei vorsichtig im Umgang mit digitalen Medien**

- Mediennutzung muss man lernen: Lass dich von Profis darüber aufklären (pornographische Inhalte, Anonymität, überlege was du einstellst/was du zeigst, wie funktionieren die Medien?)
- Verbring nicht so viel Zeit damit!
- Es gibt mehrere Stellen, an die du dich wenden kannst.
- Eltern, Lehrer und Pädagog:innen müssen in diesem Punkt mit dir zusammenarbeiten!

### **9. Ich respektiere das Eigentum Anderer**

- Respekt vor Eigentum: Was darf ich nehmen von jemanden anderen und was nicht? Wo ist die Grenze? Was gehört jemand anderem?



### 10. Gute und schlechte Geheimnisse

- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude, fühlen sich gut an und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen – s.o.).

### 11. Du bist nicht schuld

- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

### **6.3 Umsetzung der Prävention im pädagogischen Alltag:**

Die sexualpädagogische Prävention erfolgt im Alltag über Resilienz-erziehung, thematische Spiele und Übungen. Kinder hingeführt, ihre eigenen Gefühle zu erkennen und klare Grenzen zu setzen. Sie haben viele Entscheidungsfreiheiten und können sich in der Einrichtung individualisieren. Die Kinder lernen bei uns, ihren Körper zu achten, ihre Gefühle zu verbalisieren und Grenzen zu achten. In allen Alltagssituationen vermitteln wir den Kindern über die Präventionsgrundsätze unsere Werthaltung und achten vorbildhaft auf deren Umsetzung.

- Wir nehmen die Bedarfe und Wünsche unserer Kinder ernst und akzeptieren ihr „NEIN“. Wir ermutigen unsere Kinder gut zu beobachten und zu sagen was sie brauchen.
- Wir glauben an unsere Kinder und ihre Fähigkeiten.
- Wir helfen Kindern nur bei den Tätigkeiten, die sie selbst nicht können. So stärken wir die Erfahrung ihrer Eigenwirksamkeit und ihr Selbstwertgefühl.
- Wir stellen die vorbereitete Umgebung sicher und ermöglichen altersübergreifende Lernerfahrungen: beschützt werden, Schutz geben, Raum erleben, Raum geben, Grenzen setzen, Grenzen erfahren, sich ausprobieren,

### **6.4 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung**

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner:innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

Aufmerksame und beobachtende Mitarbeiter:innen sind in einfühlsamen Gesprächen mit Eltern in der Lage, frühzeitig Empfehlungen auszusprechen oder Angebote in Form von Projekten in die KiTa zu holen und damit für alle Beteiligten erlebbar zu machen.

- **Insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutzfragen (ISEF):**  
[Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle in Rosenheim](#)  
[08031-203740](#)
- **Koordinierter Kinderschutz / KOKI (Frühe Hilfen):**  
[Landratsamt Rosenheim](#)  
[08031-3922397](#)
- **Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD:**  
[Landratsamt Rosenheim](#)  
[08031-3922301](#)



- **Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse):**  
[Landratsamt Rosenheim](#)  
[08031-3922317](#)
- **Ombudsstelle – Diakonisches Werk e.V.**  
[08031-3009-0](#)
- **Erziehungs- und Lebensberatungsstellen:**  
[Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle in Rosenheim](#)  
[08031-203740](#)  
[Kinderschutzbund](#)  
[08031 - 12929](#)
- **Frühförderstellen /mobile sonderpädagogische Hilfen:**  
[Caritas Interdisziplinäre Frühförderstelle Rosenheim](#)  
[08031-81049](#)
- **Bayerische Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München**  
[89 80 73011](#)
- **AMYNA e.V.**  
[089 / 8905745-100](#)
- **IMMA e.V.**  
[089/85 63 527-0](#)
- **Kooperation mit Vereinen wie z.B. Kampfsportarten**

## 7 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit

### 7.1 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeiter:innen

„Trotz aller Vorbeugungsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass ein/e Mitarbeiter/-in sich in nicht adäquater Weise Betreuten gegenüber verhält. Allen Führungskräften und allen Mitarbeitenden im Diözesan-Caritasverband ist bewusst, dass Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten nicht akzeptabel sind und in den Einrichtungen und Diensten des Diözesan-Caritasverbands nicht toleriert werden.“

Aufgrund dieses Anspruchs gilt:

- Jedem Hinweis und jedem Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch wird nachgegangen.
- Der Begriff sexueller Missbrauch umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Er bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB).
- Als Grenzüberschreitung wird jede Verfehlung unterhalb strafrechtlicher Relevanz angesehen, die der Diözesan-Caritasverband aufgrund bestehender fachlicher Einrichtungsstandards und aufgrund seines Selbstverständnisses für nicht tragbar hält



- Alle Mitarbeitenden tragen eine hohe Verantwortung. Insbesondere Führungskräfte machen sich dienstrechtlich und aufsichtsrechtlich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomente nicht ernst nehmen, keine Aufklärung betreiben und einen begründeten Verdacht nicht weitergeben. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.
- **Bei der zunächst einrichtungsinternen Beobachtung und Sondierung ist gegenüber allen Beteiligten größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge Sie steht - unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen - bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.**
- Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist eine vertrauliche Kommunikation sicherzustellen. Insbesondere im E-Mail-Verkehr ist zu beachten, dass personenbezogene Daten grundsätzlich anonymisiert sind und der Versand auf einen engen Adressatenkreis beschränkt wird.
- Unterlagen sind sicher aufzubewahren,“

(Anlage S. : „Interne Prüfung“)

### Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung

#### **1. Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:**

**(Eine Beschuldigte Person gilt so lange unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen ist)**

- Kenntnisnahme einer Beschuldigung
- Eventuelle Kooperationen mit Fachdiensten vorbereiten (Siehe Anlage S. : „Kooperationspartner“)
- Sofortmaßnahme zum Schutz der Kinder und der beschuldigten Person einleiten
  - Information des betroffenen Mitarbeiters
  - Eventuelle Sondierung von betroffenem Kind und Mitarbeiter:in, so wie Freistellung in driftigen Fällen
  - In Kenntnissetzung der Eltern und über weiteres Vorgehen aufklären
    - Hinweis auf Unschuldsvermutung, solange kein eindeutiger Beweis
    - Hinweis auf Datenschutz und Aufforderung auf Schweigepflicht, bis zum Abschluss der Überprüfung
- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme und Vorbereitung des Mitarbeiters auf die darauffolgende Situation
  - mögliche Unterstützungen anbieten.
  - Betreffenden Mitarbeiter Möglichkeiten bieten, mit Fachdienst in den Austausch zu gehen
- Fachlicher Austausch/Einschätzung mit Kolleg:innen, Info der Leitung
- Aussagen aller Beteiligten anhören, um Verdacht erhärten / entkräften zu können
- sofortige schriftliche Dokumentation von Hinweisen, Beobachtungen, Fakten (interne Dokumentation)
- Weitergabe der Informationen intern (Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden

#### **2. Bewertung und Entscheidungsoptionen:**

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal erhärten sich:

**Trotz Erhärteter Hinweise, ist die betroffene Person als unschuldig zu sehen, bis das Gegenteil bewiesen ist.**

- Vorübergehende Suspendierung des Mitarbeiters:in vom Dienst zum Schutz der Kinder und des Mitarbeiters bis zur Beendigung des Verfahrens.



- Situationsbezogenes Schutzkonzept entwickeln
- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll der Träger diese einleiten; Hinzuziehen externer Spezialisten! (ISEF, Kinderschutzbund, Kinderarzt, ...)
- Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit Träger/Pressestelle
- Information und Absprache der Vorgehensweise mit dem Personal und dem Mitarbeiter
- Information und Absprache der Vorgehensweise mit EB / den Eltern
- Danach folgt Punkt 3

### Keine belastbaren Hinweise:

- Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Team, Eltern, Träger
- Danach folgt Punkt 4

### **3. nach vertiefter Überprüfung:**

bei Verdachtserhärtung: arbeitsrechtliche Schritte einleiten, / Strafanzeige, fristlose Kündigung je nach Schwere der Tat

- Betroffene Kinder/ Familien informieren, intensiv unterstützen, zu Fehlern stehen unter Hinzunahme von externen Experten
- Opfer ernstnehmen und in gemeinsame Schadensregulierung gehen
- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie, Schmerzensgeld
- 

bei Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen:

- abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertageseinrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen sollte
- Danach folgt Punkt 4

### **4. Rehabilitation und Aufarbeitung:**

Aufarbeitung im Team/ mit Eltern

- Vertrauensaufbau zwischen Mitarbeiter:in und Team, so wie Eltern unterstützen
  - Fortbildungen
  - Supervisionen
  - Elternabende
  - Elternbriefe
  - Unterstützung der Leitung
  - Fachdienst
- Für alle Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen!!!)
- Für betroffenen Mitarbeiter:in: Therapeutische Hilfe (je nach Bedarf abwägen)
- Mit betroffenem Mitarbeiter:in kontinuierliche Gespräche führen um auf aktuelle Situation (Emotional/ Sozial) eingehen zu können.
- Mit Mitarbeiter:in über Unterstützungsmöglichkeiten sprechen, um ihn/sie wieder zu stabilisieren, wenn nötig.



- Wenn eine Wiedereingliederung nicht möglich ist, Vorschläge über Alternativen, so wie andere Einrichtung des Trägers und/oder andere Stelle

### Weitere Spezifischere Maßnahmen sind:

- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Presseinfo nach vorheriger Absprache mit Vorgesetzten und Pressestelle

Wie im vorherigen stichpunktartig Beschrieben, ist der Aufbau von Vertrauen und die Aufarbeitung mit Team und Eltern ein wichtiger Teil des Verfahrens. Es ist wichtig die Beschuldigte Person zu stärken und Jeweiliges Vertrauen der Elternschaft und/oder des Teams zu bearbeiten und auf Äußerungen in Bezug auf die geschehene Situation einzugehen.

Die Unterstützung der Betroffenen Person und die Wiedereingliederung dieser, mit einem regelmäßigen Austausch im Team oder mit einer Vertrauensperson ihrer Wahl ist notwendig, um den aktuellen Stand zu erfassen und frühzeitig notwendige Schritte, zur Unterstützung einzuleiten.

Diese Schritte werden mit Absprache der Fachdienstleitungen Monika Kahl und Anna – Maria Wühr, auch durch Unterstützungen wie Supervisoren und Teamfortbildungen, oder auch situationsbedingt speziell Geschulten unterstützt.

Auch eine Wiedereingliederung bei bestätigten Fällen, je nach Situation, läuft ähnlich ab.

Grundsätzlich sind **disziplinarische Möglichkeiten** gegeben – und nach Rücksprache mit der Personalabteilung und dem Justiziar abzuwägen.

## 7.2 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Kinder

Auch Kinder können sich gegenseitig gefährden/ übergriffig werden. Übergriffigkeit unter Kindern hat immer eine Ursache, die geklärt werden muss (Therapie, besondere Bedarfe klären). Der Sprachgebrauch bei Übergriffigkeit unter Kindern lautet nicht Opfer und Täter, sondern betroffenes und übergriffiges Kind.

Bei übergriffigen Kindern muss **pädagogisch interveniert** werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil. Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Erst danach wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf das übergriffige Kind. In Gesprächen wird mit ihm gemeinsam erarbeitet, warum sein Verhalten falsch war und wie sein Verhalten richtig gewesen wäre. Dem übergriffigen Kind werden klare Grenzen und Regeln gesetzt, die erst dann aufgelöst werden, wenn das Kind sein Verhalten positiv verändert.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog:innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch **Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind** ab und **nicht auf Sanktion**. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog:innen, nicht von den Eltern.

Klare Regeln und Grenzen, deren Einhaltung mit den Kindern eingeübt wird, sind hier notwendig.



Bei wiederholter Übergriffigkeit ist es notwendig, Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstelle) hinzuzuziehen und sowohl Eltern als auch Pädagog:innen beraten und begleiten zu lassen. Es kann möglicherweise ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls des übergriffigen Kindes sein. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

### **Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung**

#### **1. Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:**

- Beobachtung, Kenntnisnahme bzw. Beschwerde von Kolleg:innen, Eltern oder Kindern
- Fachlicher Austausch/Einschätzung mit Kolleg:innen, Info der Leitung
- Sofortige Schutzmaßnahmen zum Wohl des betroffenen Kindes, strikte Eingrenzung des Handlungsspielraumes des übergriffigen Kindes
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Gespräche mit Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes
- Einbindung der ISEF/ Beratungsstelle
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen im Team absprechen

#### **2. Bewertung und Entscheidungsoptionen:**

Bei wiederholter oder schwerer Übergriffigkeit:

- Sofortmaßnahme Opferschutz: Übergriffiges Kind beurlauben, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an Aufsichtsbehörde, betroffenes Kind schützen
- Betroffene informieren, langfristige Schutzmaßnahmen einleiten
- Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertageseinrichtung erfolversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (Therapeuten, Kinderschutz) erfolgen soll

Bei einmaliger Übergriffigkeit:

- Grenzsetzung übergriffiges Kind bis Verhalten konstruktiv verändert werden konnte
- Keine räumlichen Möglichkeiten zur Übergriffigkeit lassen (kein Spiel in versteckten Ecken;...)

#### **Mögliche weitere Maßnahmen:**

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie ...
- Für übergriffiges Kind: Gefährdungseinschätzung, Therapie, Hilfe, Individualbegleitung
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang mit Übergriffen, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen!!!
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching. Einschätzung welche Bedarfe in Regeleinrichtung bewältigt werden können oder ob Kind andere Hilfsangebote braucht
- Für die Öffentlichkeit: Presseinfo ausschließlich durch FDL

### **7.3 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Eltern / außenstehende Personen**

Pädagogisch unangemessene Grenzverletzungen insbesondere bei Eltern können im Alltag insbesondere in Überforderungssituationen unabsichtlich geschehen. Häufig ist es Folge fachlicher und / oder persönlicher Unzulänglichkeiten von Eltern oder unklarer Regeln und Strukturen. Grundsätzliches Ziel in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern ist es, diese auch in Situationen der Übergriffigkeit zu unterstützen und ihnen gewaltfreie Methoden der Erziehung zu vermitteln.



Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Vertrauensverhältnis zu den Eltern und dem staatlichen Wächteramt im Falle einer Übergriffigkeit durch Eltern. Wir schenken grundsätzlich den Erzählungen der Kinder Vertrauen und nehmen Aussagen der Kinder ernst

### Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung

#### 1. Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Beobachtung, Kenntnisnahme bzw. Beschwerde von Kolleg:innen, Eltern oder Kindern
- Fachlicher Austausch/Einschätzung mit Kolleg:innen, Info der Leitung
- Sofortige schriftliche Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Bei akuter Gefährdung sofortige Einschaltung ISEF/Jugendamt
- Gespräch mit Eltern / Beschuldigten suchen, transparentes Ansprechen der Gefährdungslage
- Aussagen aller Beteiligten anhören, um Verdacht erhärten / entkräften zu können
- Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden

#### 2. Bewertung und Entscheidungsoptionen:

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern/außenstehende Personen erhärten sich:

- Krisengespräch mit Eltern, Schutzkonzept mit den Eltern entwickeln / Strafanzeige Information und Absprache der Vorgehensweise mit dem Personal
- Information und Absprache der Vorgehensweise mit EB / den Eltern

Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten

- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll der Träger diese einleiten; Hinzuziehen externer Spezialisten! (ISEF, Kinderschutzbund, Kinderarzt)
- bei Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertageseinrichtung erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll

#### 3. Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen!!!
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching

Die Verantwortung bei beobachteter Übergriffigkeit liegt so lange bei den Fachkräften der Kita (ISEF hat nur beratende Tätigkeit, übernimmt keine Fallverantwortung) solange keine Meldung nach § 8a SGB VIII beim Jugendamt erfolgt ist. D. h. wenn pädagogische Fachkräfte in der Kita die Verantwortung nicht mehr übernehmen können, muss gemeinsam mit Vorgesetzten und Trägern überlegt werden, das Jugendamt auch gegen den Willen der Eltern / Betroffenen Personen mit einzubeziehen!

## 8 Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII /§1666 BGB

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG 2012) / Gesetz zur Koordination und Information im Kinderschutz KKG (= Art. 1 des BKisSchG) liegt das **staatliche Wächteramt nicht nur beim Jugendamt, sondern bei allen Fachkräften und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.**



Pädagogisches Fachpersonal in Kitas ist daher verpflichtet, **bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen** und den Eltern/Betroffenen **Hilfe anzubieten**. Es besteht die Verpflichtung zu präventivem und intervenierendem Kinderschutz in allen Einrichtungen.

Pädagog:innen und Eltern werden auf die Wahrnehmung von Aspekten einer Kindeswohlgefährdung geschult. Hinschauen und tätig werden ist für uns Teil von Zivilcourage und für betroffene Kinder oft der einzige Weg aus ihrem Martyrium.

Leitungen sollen ihre Mitarbeiter darin unterstützen, nicht aus Angst vor Konflikten mit den Eltern wegzuschauen und untätig zu bleiben.

**Das staatliche Wächteramt ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung!**

### 8.1 Begriffsdefinitionen:

#### Drohende/latente Kindeswohlgefährdung:

Wenn sich die Situation nicht positiv verändert, ist das Kind in seinem Wohl /seiner Entwicklung gefährdet

#### Akute Kindeswohlgefährdung:

In diesem Fall ist das Leben / das Wohl und die Entwicklung des Kindes akut bedroht.

Bei Gefahr für Leib und Leben kann es notwendig sein, das Kind zum Schutze aus der Familie herauszunehmen. Dabei ist es wichtig, ob die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen oder nicht.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

### 8.2 Gewichtige Anhaltspunkte

sind gezielte Beobachtungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen (Siehe Beobachtungsbogen Einschätzungsbogen):

#### Anhaltspunkte beim Kind

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von Gesundheit gefährdenden Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- es gibt Anzeichen psychischer Störungen mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

#### Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt



- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

### Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

## 8.3 Der formale Ablauf nach § 8a SGB VIII

### 1. Erkennen

- erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufgrund einschlägiger Indikatoren und gewichtiger Anhaltspunkte. (Beobachten, ob Aspekte öfter vorkommen)
- von Anfang an genau **chronologisch dokumentieren!!** (Verwendung der standardisierten Vorlagen)

### 2. Erste (vorläufige) Gefährdungseinschätzung

- hinzuziehen und Rücksprache mit Kolleginnen und Kollegen oder vorgesetzten Personen (Datenschutz beachten) auch bei Verdacht oder ungutem Bauchgefühl
- erste fachliche Einschätzung der Situation
- erste Abklärung des weiteren Vorgehens mit Kolleg:innen und Vorgesetzten
- Information und Begleitung der Mitarbeiter durch die Leitung

### 3. Erarbeitung einer vertiefenden Gefährdungseinschätzung

- Liegt externer Hilfebedarf vor oder ist dies mit eigenen Mitteln zu bewältigen?
- Hinzuziehung einer sog. „insofern erfahrenen Fachkraft“ (ISEF)
- Information und Einbeziehung der Eltern (*Erstgespräch immer mindestens zu zweit führen, bestenfalls mit einer Person, die ein Vertrauensverhältnis zu den Eltern hat. Ziel des Erstgesprächs ist es, nicht Druck auszuüben. Ziel ist es, Hilfen einzuleiten und anzubieten. Bei fehlender **Fähigkeit und Bereitschaft**, Hilfen anzunehmen, wird den Eltern gesagt, dass der Sachverhalt in Abstimmung mit der Fachdienstleitung an das Jugendamt weitergegeben wird.*)

### 4. Bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung

**Alle MA sind gesetzlich dazu gezwungen auf Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung sofort professionell zu reagieren!**

- Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen (z.B. Alkoholisierten und substituierten Eltern dürfen Kinder nicht mitgegeben werden. Eltern auf z.B. Geruch nach Alkohol ansprechen)



- Information des Jugendamtes/Übergabe des Falles (Der Datenschutz ist in Beidseitigkeit zwischen Einrichtung und Jugendamt aufgehoben bei drohender und akuter Kindeswohlgefährdung. Kindeswohl geht vor Datenschutz!)
- weiterer Kontakt zum Jugendamt, zu den Eltern, zum Kind
- Vermittlung und Begleitung von Hilfen
- detaillierte Dokumentation des Vorgehens, der Beobachtungen und Gespräche

### **5. Nacharbeit**

- Nachbesprechungen und systematische Reflexion von Fällen
- Einen § 8a SGB VIII Fall erst abschließen, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.
- Leitungsaufgabe: Das Team im Blick behalten und begleiten. Orientierung und Sicherheit in der Vorgehensweise geben, Einhaltung von Kinderschutz gewährleisten unter Einbeziehung der unterschiedlichen Rollenverteilung der Teammitglieder

### **8.4 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII**

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Die Caritas KiTas verfügen über einen standardisierten Meldebogen auf der Grundlage der vom Jugendamt im Internet abrufbaren Formulare.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung:

#### a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder.:

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

#### b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten



### c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

### d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der KITA

### e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

### f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung



## 9 Abschluss

Das Kinderschutzkonzept des **Caritas Kinderhauses Wiederkunft Christi** wurde innerhalb der Rahmenkonzeption des Fachdienstes Caritas KiTa Verbund Rosenheim mit allen Mitarbeitenden im Rahmen von Teamsitzungen und Klausurtagen erarbeitet.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich das Gewalt- und Kinderschutzkonzept nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG mindestens einmal jährlich auf Aktualität zu prüfen und entsprechend notwendigen Änderungen fortzuschreiben.

Rosenheim, im Dezember 2022

Christa Tolksdorf (Fachdienstleitung)

Klaus Dengel (Einrichtungsleitung)



## 10 Anlage:

Notfallplan bei Verdacht bei Grenzüberschreitung durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten

### 10.1 Interne Prüfung

Trotz aller Vorbeugungsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass ein/e Mitarbeiter/-in sich in nicht adäquater Weise Betreuten gegenüber verhält. Allen Führungskräften und allen Mitarbeitenden im Diözesan-Caritasverband ist bewusst, dass Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten nicht akzeptabel sind und in den Einrichtungen und Diensten des Diözesan-Caritasverbands nicht toleriert werden.

Aufgrund dieses Anspruchs gilt:

- Jedem Hinweis und jedem Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch wird nachgegangen.
- Der Begriff sexueller Missbrauch umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Er bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB).
- Als Grenzüberschreitung wird jede Verfehlung unterhalb strafrechtlicher Relevanz angesehen, die der Diözesan-Caritasverband aufgrund bestehender fachlicher Einrichtungsstandards und aufgrund seines Selbstverständnisses für nicht tragbar hält
- Alle Mitarbeitenden tragen eine hohe Verantwortung. Insbesondere Führungskräfte machen sich dienstrechtlich und aufsichtsrechtlich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomente nicht ernst nehmen, keine Aufklärung betreiben und einen begründeten Verdacht nicht weitergeben. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.
- Bei der zunächst einrichtungsinternen Beobachtung und Sondierung ist gegenüber allen Beteiligten größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge Sie steht - unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen - bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
- Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist eine vertrauliche Kommunikation sicherzustellen. Insbesondere im E-Mail-Verkehr ist zu beachten, dass personenbezogene Daten grundsätzlich anonymisiert sind und der Versand auf einen engen Adressatenkreis beschränkt wird.
- Unterlagen sind sicher aufzubewahren,

### 10.2 Handlungsschritte bei Verdacht

Folgende Handlungsschritte sind unverzüglich zu unternehmen:

1. Jeder/jede Mitarbeitende ist aufgefordert, die eigene Wahrnehmung mit Hilfe der Checkliste zur persönlichen Reflexion (Formular Nr. 0169) zu reflektieren. Dazu kann eine Unterstützungs-Fachkraft hinzugezogen werden.



2. Mitarbeitende können sich auch direkt an die Missbrauchsbeauftragten wenden.
3. Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen oder von anderen (Betreuten, Eltern, Kollegen/- innen...) einen Hinweis erhalten, sind verpflichtet, dies ihrer Führungskraft unverzüglich mitzuteilen.
4. Diese Führungskraft nimmt alle Hinweise und Aussagen ernst und übernimmt die Verantwortung für die nächsten Handlungsschritte. Sie setzt wiederum ihre Führungskraft in Kenntnis. Die Führungskraft kann zur Unterstützung und Begleitung eine Unterstützungs-Fachkraft hinzuziehen.
5. Bei Verdacht gegen eine Führungskraft ist deren nächsthöhere Führungskraft zu informieren.
6. Über die Führungslinie ist unverzüglich der Vorstand des Diözesan-Caritasverbands zu informieren. Die Pressestelle wird vom Vorstand in den Kommunikationsprozess einbezogen.
7. Die Einrichtungsleitung leitet die einrichtungsinterne Sondierung in die Wege. Sie holt weitere Informationen ein, die für eine Bewertung erforderlich sind und setzt ihre Führungskraft in Kenntnis

Die Sondierung ist durch die Einrichtungsleitung sorgfältig zu dokumentieren (Formular Nr. 0169a).

Verdachtshinweise auf sexualisierte Gewalt bzw. sexuellen Missbrauch sind dem Vorstand ausdrücklich zu melden. In diesen Fällen schaltet der Vorstand die von ihm benannten externen Missbrauchsbeauftragten ein, um den Verdacht weiter zu prüfen.

9. Die Einrichtungsleitung oder stellvertretend eine weitere Führungskraft der Einrichtung informiert die Eltern, Personensorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuer des/der Betroffenen über die Hinweise und den Sachstand.
10. Bei der einrichtungsinternen Sondierung ist zu prüfen, ob bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und bis zur Aufklärung der Sachlage eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der/dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.
11. Bei Gesprächen werden zu Beginn die Beteiligten darauf hingewiesen, dass ein Verdacht auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch in der Regel der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird.
12. Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine geeignete dritte Person (einrichtungsexterne Unterstützungs-Fachkraft, MAV...) hinzuzuziehen, die möglichst von beiden Seiten akzeptiert wird. Das Gespräch ist zu dokumentieren. Das Protokoll soll von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Wenn sich Hinweise auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch aufgrund zu reichender tatsächlicher Anhaltspunkte zu einem begründeten Verdacht erhärtet, ist zur Aufklärung und zum Schutz des Opfers weitere schnelle Maßnahmen und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich. Dabei sind der Schutz und das Wohl des Opfers oberstes Gebot.

13. Der Kontakt des/der Verdächtigten zum Opfer ist sofort zu unterbinden.
14. Unaufschiebbare ärztliche Untersuchungen sind sofort bei einem Arzt, der beweissichernde Untersuchungen durchführen kann, zu veranlassen.
15. Der zuständige Vorstand entscheidet über die Einberufung des Krisenstabs. Ist kein Krisenstab notwendig, wird über die weiteren erforderlichen Schritte in der Linie entschieden.



### 10.3 Kooperation mit Fachdiensten

Im Diözesan-Caritasverband stehen den Einrichtungen, Leitungen, Mitarbeitenden Unterstützungs-Fachkräfte zur Verfügung. Sie können bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen hinzugezogen werden.

Die Unterschiedlichkeit der Arbeitsbereiche im Caritasverband erfordert eine Kenntnis der Arbeitsfelder. Deshalb stehen zumindest aus den Arbeitsfeldern Altenhilfe, Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe Unterstützungs-Fachkräfte aus dem Caritasverband zur Verfügung. In allen Einrichtungen und Diensten wird über die Möglichkeit und das Recht informiert, sich an eine Unterstützungs-Fachkraft zu wenden. Dies kann auch anonym erfolgen. Die Unterstützungs-Fachkraft, die in einem Verdachtsfall hinzugezogen wird, darf nicht in einer Beziehung zu der anfragenden Einrichtung und deren Mitarbeitenden stehen.

In Krisensituationen ist ein unverzügliches Handeln erforderlich. Daher ist es wichtig, dass eine Unterstützungs-Fachkraft auf eine Anfrage sofort reagiert und sich mit der/dem Anfragenden über das weitere Vorgehen verständigt.

Die Unterstützungs-Fachkraft hat keine Kontrollfunktion. Sie unterstützt und begleitet, übernimmt aber nicht die Verantwortung. Sie hat das Recht auf Verschwiegenheit.

Die Unterstützungs-Fachkraft hat keine Verpflichtung, Informationen weiterzugeben. Sie ist jedoch verpflichtet, die Anfragenden zu motivieren, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, wenn aus Sicht der Unterstützungs-Fachkraft ein Handlungsbedarf besteht.

Bei anonymen Anfragen ist die Unterstützungs-Fachkraft nicht verpflichtet, Angaben zu erheben, die eine Identifizierung der/des Anfragenden ermöglichen.

#### Aufgaben

##### Unterstützung bei Verdachtsfällen

1. Eine Unterstützungs-Fachkraft kann von Mitarbeitenden zur Unterstützung bei der persönlichen Reflexion hinzugezogen werden. Sie berät und begleitet die/den Mitarbeitende/n ggf. bei den weiteren Schritten.
2. Eine Unterstützungs-Fachkraft kann von der Einrichtungsleitung zur Unterstützung bei der Sondierung hinzugezogen werden. Sie berät die Einrichtungsleitung bei den Entscheidungen über die weiteren Maßnahmen.
3. Eine Unterstützungs-Fachkraft unterstützt und begleitet die Einrichtung bei der Aufarbeitung von Vorfällen.

#### Organisatorisches

Die Belastungen für eine Einrichtung, die eine Unterstützungs-Fachkraft zur Verfügung stellt, werden in ihrem Geschäftsbereich mitgetragen. Die Unterstützungs-Fachkräfte bilden ein Team.